

Der Grundstein

Wochenblatt des Deutschen Bauarbeiterverbandes

Verfindigungsblatt der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Bauarbeiter „Grundstein zur Einigkeit“, Zuschußkasse

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. Bezugspreis für das Vierteljahr M. 6 (ohne Bestellgeld), bei Zusendung unter Kreuzband M. 8

Herausgegeben vom Deutschen Bauarbeiterverbande Hamburg 25, Wallstr. 1

Schluss des Blattes: Montag vormittag 10 Uhr Vereins-Anzeigen werden mit 5 M. für die dreigespaltene Zeile oder deren Raum berechnet

Bekämpft die Reaktion, hilft dem russischen Volk!

Der Internationale Gewerkschaftsbund (Sitz Amsterdam) verendet folgenden Aufruf, der zugleich als Antwort auf verschiedene Anfeindungen gelten kann:

Die Gefahr besteht, daß die Hilfe für das hungernde russische und georgische Volk in den von der Mähernte betroffenen Gebieten von den Feinden der russischen Revolution in Rußland selbst wie in Westeuropa zu Machenschaften benutzt wird, um die Sowjetregierung zu stürzen. Der Sturz der Sowjetregierung wäre nur das Signal zum Entscheidungskampf der Gegenrevolution. In den Ländern Westeuropas, auch in den Ländern der Besiegten, in den Ländern der Revolution, gewinnt die Reaktion mit jedem Tag an Boden.

In Deutschland war die Ermordung Erzbergers die feige Antwort der deutschen Bourgeoisie auf die durchgreifende Gesetzgebung, mit der dieser Minister ihre selbstsüchtige Vaterlandsliebe auf die Steuerprobe stellte. Sie war der Erfolg der skrupellosen Hebe jener deutschen Chauvinisten, die an dem Frieden von Versailles nur auszuweichen haben, daß nicht sie ihn diktiert haben, sondern ihre Gesinnungsgenossen in den Ländern der Entente. Freilich schloß sich in den Gebieten der Sieger die bestehende Klasse, die chauvinistischen Schichten, auch so bedroht wie in Deutschland, so würde auch dort der Mord an Arbeiterführern und bürgerlichen Vorkämpfern der Demokratie zum politischen Schemel: Die Arbeiter haben die Ermordung von Naurès nicht vergessen.

Die chauvinistische Bourgeoisie aller Länder verfügt über gewaltige Mittel. Wo sie nicht selbst regiert, bereitet sie sich ihren Weg zur Macht in geheimen Organisationen. Aber die offene und beständige Gewalt ist nicht ihre einzige Waffe. Sie hat noch andere nicht minder gefährliche Möglichkeiten, Einfluß zu gewinnen. Im Namen der „freien“ Wissenschaft und der „unparteiischen“ Geredrigkeit sucht sie die Jugend für ihre Vorurteile einzufangen. Die Mehrzahl der Professoren an den Universitäten erziehen die Studenten im Geist der Reaktion: Alle Vorrechte der Macht und Bildung den Besitzenden! Alle wirtschaftlichen Vorteile für die Ausbeuter im eigenen Land! Hier: Rache an Frankreich! Dort: Nieder mit Deutschland! Diese Gesinnungen, gut gemischt mit chauvinistischen und idealistischen Präzisen, werden den Studenten eingetrichtert. Die Reaktionen haben die Gerichte zu ihrer Verfügung; selbst wenn die Richter guten Willen hätten, kommen sie nicht los von ihren Klassenurteilen gegen die Arbeiterklasse, die Gewerkschaften und die Sozialisten jeder Richtung. Das Recht der Bourgeoisie ist Willkür gegenüber dem Proletariat. Das weiß die Bourgeoisie und verteidigt ihr „Recht“ mit allen Mitteln. Das Proletariat muß diese Klassenjustiz in geschlossener Front unerbittlich bekämpfen.

Diese Reaktion, die in Deutschland, zumal in Bayern, sich täglich dreifach gebärdet und in Spanien, Rumänien, Ungarn und Jugoslawien die Arbeiterklasse blutig verzwangt, würde rasch triumphieren, wenn es den offenen und heimlichen Feinden der russischen Revolution gelänge, die russische Regierung zu stürzen und eine konterrevolutionäre Regierung unter dem Schutz des westeuropäischen Kapitals und der mit ihm verbundenen bürgerlichen Regierungen an ihre Stelle zu setzen.

Die Gewerkschaften dürfen nicht dubden, daß diese Machenschaften Erfolg haben. Schon einmal hat der Internationale Gewerkschaftsbund im vergangenen Jahre der Reaktion die zum Schlag erforderlichen Waffe aus der Hand geschlagen. Zu Hunderttausenden sterben die Kinder in Rußland. Millionen erwartet das gleiche Schicksal, wenn nicht rasch, ohne beständige Abzichten, geholfen wird. Der nach Rußland entsandte Vertreter des Roten Kreuzes, Nanzen, bestätigt die Nachrichten von den furchtbaren Zuständen in den Hungergebieten. Soll diese unbeschreibliche Not zu gegenrevolutionären Zantzen mißbraucht werden? An alle mißglückenden Menschen in Europa wenden sich die Führer des russischen

Volkes. Aber niemandem geht die Not in Rußland mehr an, niemand wird bereitwilliger geben als die Arbeiter, ohne Unterschied der politischen Richtung. Die Einheit des Proletariats erweist sich als eine lebendige Kraft, sobald eine Katastrophe wie die Hungernot die proletarische Solidarität wachruft, sobald Maktalen wie die Morde in Deutschland die Gefahr der Reaktion und den Wahnsinn des Bruderkampfes grell beleuchten.

Die Hilfsaktion für Rußland muß zu einer machtvollen Kundgebung des ganzen Proletariats werden — eine Warnung an seine Feinde.

Mit selbstlosem Opferstimm als je müssen die Arbeiter die Sammlung der Gewerkschaften unterstützen, mit denen der Internationale Gewerkschaftsbund den bedrängten Genossen in Rußland und Georgien Hilfe bringen will.

Kameraden! Bewahrt Eure proletarische Treue! Bekämpft die Reaktion! Helft dem russischen Volk!

Gesetz gegen Bodenpreissteigerung.

Von Heinz Rothhoff, München.

In Nr. 38 habe ich unter dem Titel „Bauarbeiter und Bodenpreis“ auf die Möglichkeit und bringende Notwendigkeit verwiesen, durch schleuniges Reichsgesetz zu hindern, daß die Bodenpreise sich der Geldentwertung anpassen. Denn damit würden den gegenwärtigen Eigentümern Hunderte von Milliarden in den Schoß geworfen. Die künftigen Eigentümer müßten die Verzinsung dieser Riesensumme herauswirtschaften und wären bankrott, sobald der Wert unseres Geldes sich wieder hob. Alle Produktion und aller Verbrauch wären dauernd mit neuer Rentenschuld belastet. Eine vielleicht niemals wiederkehrende Gelegenheit zur Herabminderung der Grundrente, des unsozialsten Schädlings am Wirtschaftskörper, wäre verpasst.

Um zu zeigen, mit wie einfachen gesetzgeberischen Mitteln die ungeheuer wichtige Aufgabe zu lösen wäre, gebe ich im folgenden einen Gesetzentwurf, den ich dem Bundestage deutscher Bodenreformer, am 2. bis 4. Oktober in Breslau, unterbreite, und von dessen Schicksal meiner festen Ueberzeugung nach sehr viel für die deutsche Zukunft abhängt. Auf den Wortlaut kommt es natürlich sehr wenig an — der mag verbessert werden —, aber auf den Grundgedanken.

Dieser Grundgedanke ist, daß kein gewinnreicher Handel mit deutschem Boden mehr möglich sein soll. Die Bodenpreise werden dauernd auf einem Stande festgehalten, der ungefähr dem Verkaufswert in Gold 1913 entspricht. Damit ist natürlich die Bodenfrage noch nicht gelöst, aber die wichtigste Bedingung zur Lösung geschaffen. Es wird verhindert, daß erhöhte Grundrente kapitalisiert und dem Bodenbenutzer entzogen wird. Und es wird ermöglicht, daß das Reich einen Teil des Unterschiedes zwischen Goldwert und Papierwert zur Tilgung von Friedensschulden einzieht, ohne daß die Volkswirtschaft mit Grundrente noch über das Kriegszugmaß hinaus belastet wird. Das eine ist so notwendig wie das andere. Das Reich muß ungezählte Milliarden flüssig machen. Es kann sie nicht besser nehmen als aus den Riesensummen, die wir bisher den Bodeneigentümern dafür zahlen mußten, daß wir in Deutschland leben und arbeiten dürfen.

Entwurf eines Gesetzes über Veräußerung von Grundstücken.

Zur Durchführung des Artikels 155 der Reichsverfassung wird das Recht zur Uebertragung von Eigentum an inländischen Grundstücken beschränkt.

§ 1. Unbeschränkt bleibt die Uebertragung von Grundstücken:

- 1. an Kinder, einschließlich der unehelichen und der an Kindesstatt angenommenen, an Enkel und Ehegatten;
- 2. bei Auseinanderlegung auf Grund von Erbschaft oder ehelicher Gütergemeinschaft, wenn daran nur Kinder, Enkel und Ehegatte des Erblassers oder Eigentümers beteiligt sind.

§ 2. Im übrigen kann das Eigentum an inländischen Grundstücken nur an das Reich übertragen werden. Reichsgeschäfte, die den Vorschriften dieses Gesetzes widersprechen, sind nichtig.

§ 3. Der Uebertragung des Eigentums an inländischen Grundstücken stehen gleich: 1. die Uebertragung von Rechten an Vermögen einer Gemeinschaft des Privatrechts, wenn das Gemeinschaftsvermögen vorwiegend aus Grundstücken besteht oder die Verwaltung oder Wertverteilung von Grundstücken zu den Zwecken der Gemeinschaft gehört; 2. Reichsborgänge, die es ohne Uebertragung des Eigentums ermöglichen, wie ein Eigentümer über das Grundstück zu verfügen.

§ 4. Als Erwerbspreis zählt das Reich den Betrag in gesetzlicher Währung, mit dem das Grundstück gemäß dem Reichsgesetz vom 3. Juli 1913 zum Wehrbeitrag veranlagt worden ist. Hat keine Veranlagung zum Wehrbeitrag stattgefunden, so ist das Grundstück nach den Vorschriften des Wehrbeitragsgesetzes zu schätzen.

§ 5. Falls es der Billigkeit entspricht, kann das Reich zu dem nach § 4 festgestellten Preise einen Zuschlag bis zu 30 v. H. gewähren.

Hat der Eigentümer das Grundstück nach dem 31. Dezember 1913 erworben, so kann das Reich den nach § 4 festgestellten Preis bis zum Betrage des Erwerbspreises, aber nicht über das Doppelte hinaus, erhöhen, wenn es der Billigkeit entspricht.

§ 6. Der Veräußerer kann verlangen, daß die zum Grundstück gehörigen Bauwerke nicht mit in das Eigentum des Reiches übergehen, sondern ihm ein Erbbaurecht daran kostenlos bestellt wird. In diesem Falle ist der Wert des Grundstückes ohne die Bauwerke nach den Vorschriften des Wehrbeitragsgesetzes zu schätzen.

§ 7. Alle auf dem Grundstücke ruhenden Lasten erlöschen mit dem Uebergange des Eigentums an das Reich. Die Berechtigten haben Anspruch auf Befriedigung aus dem Erwerbspreise nach sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Gesetzes vom 24. März 1897 über die Zwangsversteigerung.

§ 8. Wenn zum Zwecke der Flurbereinigung, der Grenzregelung, der besseren Gestalt von Bauflächen, der Ablösung von Rechten an Forsten oder anderer Förderung der Bodenwirtschaft oder der Befähigung inländische Grundstücke ausgetauscht werden sollen, kann das Reich auf das Erwerbsrecht verzichten und die Veräußerung zulassen.

§ 9. Das Reich hat erworbene Grundstücke besser Verwertung nach Artikel 155 der Reichsverfassung zuzuführen. Uebertragung des Eigentums an Private ohne Vorbehalt ist unzulässig.

§ 10. Das Reich kann die ihm aus diesem Gesetze resultierenden Rechte und Pflichten ganz oder teilweise, dauernd oder für den einzelnen Fall an Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände übertragen.

§ 11. Das Gesetz tritt am in Kraft. Es findet rückwirkende Anwendung auf alle Veräußerungen, die nach dem 30. September 1921 stattgefunden haben.

Erforderliche Ausführungsbestimmungen erläßt der Reichsarbeitsminister.

Vorarbeit zum Gesetzbuch der Arbeit.

I.
In der Vorkriegszeit hat die Gesetzgebung das Arbeitsrecht nur sehr stiefmütterlich behandelt. Die Gewerbeordnung, als Hauptgrundlage des damaligen Arbeitsrechtes, entsprach den Anforderungen der Zeit schon längst nicht mehr. Denn das von den Gewerkschaften aufgebaute Tarifvertragswesen, das Recht der gemeinsamen Arbeitsverträge war ihr schon lange erwachsen. Es fand in ihrem Vorkriegsrechtbereich überhaupt kaum noch Raum. Seinen Stempel erhielt dies Gesetz aufgedrückt durch die berüchtigten Bestimmungen seines Paragraphen 152, der mit dem Erpressungsparagraphen als der neben dem Vereinigungsrecht aufgerichtete Galgen in der Gewerkschaftsrecht übergespielt bleiben wird. Es entsprach durchaus dem in diesem Bilde gekennzeichneten Geiste, wenn die alte Gewerbeordnung den Arbeiter in ihren Vorschriften

über Arbeitsverhältnisse vielmehr als willenlosen Gegenstand behandelte, als daß sie ihn, seiner Bedeutung im Wirtschaftsleben gerecht werdend, dem Unternehmer gleichberechtigt, mitwirken ließ. In der Kriegszeit, und namentlich seit der Revolution, hat man diesem Mangel durch gelegentliche Gesetze und Verordnungen abzuhelfen gesucht. Aber durch ihre Unvollständigkeit erwiesen sie denen, die damit arbeiten sollten, das Zurückfinden je länger, desto mehr. Immer dringlicher zeigte sich die Notwendigkeit, das gesante Arbeitsrecht zu vereinheitlichen.

Unter den neueren, das Arbeitsrecht berührenden gesetzgeberischen Maßnahmen ragen einige als besonders wichtig hervor, indem sie sozusagen den Grund zu dem neuen Rechte legen. So das in der Kriegszeit, Dezember 1916, erlassene Hilfsdienstgesetz. In diesem Gesetz ist beispielsweise die Regelung von Arbeitsverhältnissen zum ersten Male paritätisch gebildeten Schlichtungsstellen übertragen worden. Die auf diesem Gebiete von den Gewerkschaften geleistete Vorarbeit erhielt damit erstmalig gesetzliche Kraft. Daß das Gesetz im übrigen hauptsächlich die für die Kriegsführung erforderliche Arbeit sicherstellen sollte und somit unter militärischen Nachdruck stand, infolgedessen also bei der Arbeitererschaft auf begründeten Widerwillen stoßen mußte, kann für seine Bedeutung, die ihm in der Förderung des gesetzlichen Arbeitsrechtes unbestreitbar zukommt, in diesem Zusammenhang außer Betracht bleiben. In den ersten Revolutionstagen hatten die Gewerkschaften mit den großen Arbeitgeberverbänden eine Vereinbarung getroffen, die unter anderem jede Beschränkung der Vereinigungsfreiheit als unzulässig verbot, die Frage der Arbeiterauschüsse neu regelte, ihre Zuständigkeit erweiterte und vor allem das Schichtmaß der täglichen Arbeitszeit für alle Betriebe auf 8 Stunden festsetzte. Verordnungen der Volksbeauftragten vom November und Dezember 1918 gaben dann dem Achtstundentag für alle Arbeiter gesetzliche Kraft. Damit war ein Ziel erreicht, das die gewerkschaftlich organisierte Arbeitererschaft in jahrelangen Kämpfen erstrebt hatte. Wohl gab es Betriebe und Betriebe, die den Achtstundentag schon in der Vorkriegszeit errungen hatten. Doch bildeten diese in der Gesamtheit der Arbeitererschaft nur eine verschwindend geringe Minderheit. In einer weiteren Verordnung vom Dezember 1918, die von Tarifverträgen, Arbeiter- und Angestelltenausschüssen und Schlichtung von Arbeitsverhältnissen handelte, setzten die Volksbeauftragten das vom Hilfsdienstgesetz begonnene Werk fort, im Sinne der von den Gewerkschaften aufgestellten Forderungen. Im Januar 1919 brachte eine Verordnung eine vorläufige Regelung der Landarbeiterverhältnisse. Im März 1919 erließen zum Zwecke einer erleichterten Durchführung der wirtschaftlichen Demobilisierung eine Verordnung über die Freimachung von Arbeitsstellen. Dem schlossen sich im September 1919 andere Verordnungen an, die zu dem gleichen Zwecke die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten regeln sollten. Dazu kamen bis in die neuere Zeit eine Reihe weiterer Verordnungen, die mehr unter- und nebengeordnete Dinge regelten und frühere abändern oder ergänzten.

In diesem Kranz von Verordnungen und Gesetzen bildet nun das im März 1920 in Kraft getretene Betriebsrätegesetz ein besonderes Glied. Es ist das erste im Wege der ordentlichen Gesetzgebung von der Deutschen Republik erlassene arbeitsrechtliche Gesetz, und gewissermaßen als ein Grundpfeiler des durch Artikel 165 der neuen Reichsverfassung verheißenen Arbeitsrechtes anzusehen, wonach die Arbeiter und Angestellten gleichberechtigt mit den Unternehmern die Lohn- und Arbeitsbedingungen regeln, und an der gesamten wirtschaftlichen

Entwicklung der produktiven Kräfte mitwirken sollen. Nun ist dieser Grundpfeiler freilich noch unvollkommen. Dem Gesetz hatten mancherlei Mängel an. Die volle Gleichberechtigung mit den Unternehmern gibt es den Arbeitern und Angestellten noch nicht, wie es demzufolge auch die wirtschaftliche Demokratie noch nicht gewährleistet. Es fehlt auch noch die Zusammenfassung des Betriebsrätewesens zu Wirtschaftsorganisationen, die nach Bezirken und Ländern gegliedert mit einem Ueberbau für das ganze Reich die soziale und politische Gesetzgebung fördern helfen. Für das ganze Reich ist diese Aufgabe einzuweisen dem durch eine Verordnung um die Mitte des vorigen Jahres ins Leben gerufenen Reichswirtschaftsrat, der vorläufige genannt, übertragen worden. In dieser Vorkörperchaft sollen Vertreter aller Berufsstände, der Unternehmer, Arbeiter, Angestellten und Verbraucher mit der Regierung die gesetzgeberische Arbeit sachverständig vorbereiten. Diese Arbeit aber wird beeinträchtigt durch jene Presse, die allem abhold ist, was der bisher gewohnten, auf kapitalistisches Profitstreben eingestellten Wirtschaft Abbruch tun könnte. Diese Gegenarbeit wird um so stärker, je mehr es der Reaktion gelingt, wieder zu Kräften zu kommen. Für die Arbeitererschaft muß dies ein Ansporn sein, sich mit bedoppelten Kräften in das Betriebsrätegesetz hineinzuarbeiten, es immer besser anzuwenden zu lernen und dadurch seine Verbesserung und seinen Ausbau vorzubereiten. Wäher hat sich dem Betriebsrätegesetz kein weiteres angefügt, das als Ueberbau eines allgemeinen Arbeitsrechtes anzusehen wäre. Dagegen ist man in der Regierung bemüht, Gesetzentwürfe für die einzelnen Zweige vorzubereiten. Solche Entwürfe liegen nun vor, und zwar für das Schlichtungsstellen, für die Fragen des Arbeitsnachweises, für das Tarifvertragswesen sowie für eine endgültige Regelung der Arbeitszeit. Es ist nun notwendig, zu prüfen, ob diese Gesetzesvorlagen geeignet sind, die Ansprüche zu erfüllen, die die Gewerkschaften unbedingt erheben müssen, wenn der Arbeitererschaft die Rechte gegeben werden sollen, die ihr als dem wichtigsten Teil im Wirtschaftsleben anzusehen, die ihr außerdem in der Reichsverfassung verheißen sind, die aber auch unbedingt erfüllt werden müssen, soll Deutschland überhaupt imstande sein, die ihm auferlegten wirtschaftlichen Lasten zu tragen; denn das ist unmöglich in einer Wirtschaft, in der, wie bisher die große Masse des Volkes gezwungen sein soll, nur zu arbeiten und dabei feilschend und kämpfend um jeden Großen höheren Lohn nur notdürftig sein Leben zu fristen, zum Vorteil einer Minderheit von Kapitalisten, denen nichts heilig ist als ihr Profit. Prüfen wir also, ob die Forderungen der gewerkschaftlich organisierten Arbeitererschaft in den neuen Gesetzentwürfen Aussicht haben, verwirklicht zu werden.

Obrigkeitsfiedlung oder Volksfiedlung.

Zu diesem Thema erhielten wir noch nachstehende Zuschrift:

Der verständige Schlussatz Ihrer „Bemerkung“ zu dem Eingangs des Herrn Dr. M. Stoll in Nr. 34 des „Grundstein“ gibt mir den Mut, Ihnen ebenfalls einige „Bemerkungen“ zu der meines Erachtens unfruchtbarsten Polemik zugehen zu lassen mit der Befugnis, beliebigen Gebrauch davon zu machen. Wie schon gesagt, ist es besonders der von Ihnen empfohlene verständige Ton, wie vor allem die Sineinbeziehung der landwirtschaftlich-bäuerlichen Siedlung in die hier behandelte Angelegenheit, die mich bewegen, einige Bemerkungen zu den verschiedensten Meinungen zu machen. Grundfänglich stehe ich auf dem Standpunkt: Hat der Maurer Geld — hat

es die ganze Welt! In einem längeren Aufsatz in dem in meinem Verlage neben andern Siedlerzeitschriften erscheinenden Verbandorgan des Reichsbundes landwirtschaftlicher Kleinbetriebe, e. V., „Der Kleinbauer“, habe ich die Berechtigung zu der Umminung eines alten Sprichwortes nachzuweisen versucht. Ich will darum hier nicht näher darauf eingehen. Feststellen will ich aber, daß ich nur in einer regen Bautätigkeit das Ziel eines schnellen Wiederaufstieges unseres gesamt landwirtschaftlichen und nicht zuletzt unseres kulturellen Lebens erblicke. Gebaut muß werden unter allen Umständen!

Die Frage, ob eine „Obrigkeitsfiedlung“ oder „Volksfiedlung“ uns zum Ziele führt, ist meines Erachtens nicht entscheidend für den, der mit allen Mitteln versucht und ernstlichen Willens ist, die Siedlung überhaupt voranzubringen. Der Genossenschaftsgedanke, wie die jetzt so sehr beliebte staatliche Bevormundung beziehungsweise Beeinflussung bei der Siedlung durch die Siedlungsgesellschaften, läßt sich meines Erachtens sehr gut vereinen durch Gründung von örtlichen, provinziellen und bundesstaatlichen Siedlungsorganisationen auf paritätischer Grundlage. Einzelpersonen und Verbände müssen auch hier zusammengehen. Rein gegenseitiges Wesen, sondern Hand-in-Hand-arbeiten, gemeinsames Schaffen durch Bestellung gleicher Anzahl von Vertretern in diesen Siedlerorganisationen. Daß der Staat als Sachwalter unseres gesamt Volksvermögens und als Herbeischaffer der gewaltigen Summen, die für die Beschaffung der Bauten in Frage kommen, ein Anrecht darauf hat, ernstlich nachzuprüfen, ob die Summen, die er vergibt, auf ordnungsmäßig untergebracht und verwaltet werden, muß jeder einsichtsvolle und sachverständige Mensch zugeben. Daß andererseits der freie Mann, der Genossenschaftler, ein Anrecht darauf hat, sich zu betätigen, gefragt zu werden über Art und Weise der Verwendung der Baukostenzuschüsse und was es sonst noch in der heutigen Zeit an gesetzlichen Maßnahmen zu beachten und anzuwenden gibt beim Hausbau, ist ebenso selbstverständlich.

Die städtische Eigenheim- und Vorstadtsiedlung ist eine Siedlungsart, die im Wesenspunkt sich von einer landwirtschaftlich-bäuerlichen Siedlung ganz erheblich unterscheidet. Die letztere ist mehr und weniger eine „Berufsbewegung“, weil deren Träger Landwirte sind. Die landwirtschaftlich-bäuerliche Siedlung bildet daher auch den Kern der ganzen „Siedlung“ beziehungsweise des Reichszielungsgebietes: Die Zurückführung des vom Lande stammenden, in der Landwirtschaft tätig gewesenen, gegenwärtig in der Industrie beschäftigten kleinen Mannes auf das Land; das heißt, andererseits die Vermehrung unserer Lebensmittel nicht nur für den Einzelmenschen, den „Siedler“, sondern für den städtischen Konsumenten durch Erschließung auch der kleinsten Fläche in Seide, Moor und Oedland. Der Eigenheim- oder Vorstadtsiedler kennt doch im wesentlichen nur das Weltleben, schnell zu einer gesunden Wohnung mit etwas Gartenland zu gelangen, also „Selbstverfolger“ zu werden; ohne Zweifel ein wichtiges und notwendiges, im Allgemeininteresse liegendes Wesen.

Beide Siedlungsarten sind also grundberührend, aber darum nicht weniger bedeutungsvoll. Eine Vermischung beider Siedlungsarten muß im Interesse einer gesunden Volkswirtschaft entschieden verhindert werden. Es geht nicht an, daß der Industrie- oder berufstätige Kopf- oder Handarbeiter neben seiner Erziehung gewissermaßen „nebenberuflich“ Landwirt ist; die zum Taufenden zählenden arbeitslos und obdachlos herumlaufenden Volksgenossen haben ein Anrecht darauf, daß einer nicht 2 Erntestangen hat beziehungsweise sie sich aufzubauen versucht, wo der andere nicht eine einzige dicke Art trotz besten Willens finden kann. Also: entweder landliche Siedlung auf Grund des Reichszielungsgebietes oder Eigenheim- und Vorstadtsiedlung auf Grund der Kleinpachtland-

Fachwissen des Bau- und Erdarbeiters, Maurers und Poliers.

III. (Nachdruck verboten.)

Gelände- und Gebirgsformen und Wasserläufe im Kartenbild.

Die Kenntnisse von der zeichnerischen Darstellung der Erdoberfläche in ihren Erhebungen, Einflutungen usw. bieten eine gute Grundlage für die Einführung des Lesers in das technische oder gewerbliche (Mer-)Zeichnen, in das Lesen, Auffassen und Verstehen von Lageplänen und Werkzeichnungen. Zudem bedeuten diese Kenntnisse für die meisten unserer Leser auch beruflich einen Gewinn. Weil die Natur nicht in allen Gegenden Berge und Gebirge herborbringt, hat, erleichtert sich der Lernende die Veranschaulichung und das Verständnis für Bergformen und ähnlich geartete Werkstücke, wenn er sich die hauptsächlichsten Berg- und Gebirgsgrundformen zunächst aus Sand herstellt. Das gibt zugleich Unterhaltungs- und Beschäftigung für die lieben Kinder. Man trocknet eckige Bitter gewöhnlichen, noch besser feinen, oder Seesand auf Papier ausgebreitet auf der Schreibtische, entfernt dann im Wege des Sandstiebens den Bestand an kleinen Steinen aus dem Sande und schüttet letzteren in einen kleinen Gefäßkasten, aus dem er bequem entnehmbar ist. Eine genau waagrecht gelegte Schieferplatte dient als Grundlage für die zunächst mit der Sand, dann mit Hilfe eines kurzen Lineals aufzubauenden Berge und Gebirge. Erstens stellt man einen kegelförmigen Berg her, indem man Sand senkrecht auf die Tafel fallen läßt, und zwar in langsamem Lauf aus der gefüllten Sand, ohne den Ort der Sand oder der Tafel zu verändern.

Um dem entstandenen Sandkegel unterscheidet man die Spitze (den Gipfel des Berges), die Seiten oder den Abhang, den Fuß (die Grundfläche des Berges). Letztere zeichnet man sorgfältig mit Kreide neben dem Bergkegel; sie bildet einen Kreis, und die Spitze des Sandkegels (der angenommenen Berggipfel) liegt lotrecht über dem Mittelpunkt des Umkreises. Einen solchen Kegelein nennt man einen „geraden Kegelein“, und den Winkel, den die Seiten mit dem Durchmesser der Grundfläche bilden, den „Neigungswinkel“; dieser ist bei einem geraden Kegelein

allen Punkten des Fußes gleich groß. Nun baue man neben dem ersten einen zweiten, indessen erheblich höheren und früheren Sandberg. Man erhält dann einen spitzen Kegelein. Die meisten kegelförmigen Berge aber haben die Form unseres zuerst gefertigten Sandberges, nämlich die eines „stumpfen Kegeles“. Ginen „schiefen Kegelein“ erhalten wir, wenn wir durch feillichen Druck mit dem Lineal die Spitze eines dieser Sandberge verschieben, so daß sie nicht mehr senkrecht oder lotrecht über dem Mittelpunkt der Grundfläche des Berges liegt. Durch erwähnte Verschiebung erhalten auch die Abhänge des Sandberges eine verschiedene Neigung, sie sind nicht mehr gleich steil und haben somit verschiedene Neigungswinkel.

Streuen wir in der Weise Sand auf die Tafel oder auf ein Brett, daß wir den Sand nicht immer auf die gleiche Stelle auffallen lassen, sondern etwa in einem Kreise um die Mittelstelle, so erzeugen wir einen Sandberg von Bienenkorngestalt, eine „Kuppe“. Gehen wir durch Streuung eine ganze Anzahl Berge zusammenstoßend aneinander, so gewinnen wir eine „Kette“. Und zwar stellen wir in ihr die besprochenen unterschiedlichen Bergformen des geraden und schiefen, spitzen und stumpfen Kegeles und der Kuppe dar. Ein „Tal“ (das, falls es sehr schmal und eng ist, „Schlucht“ genannt wird) entsteht durch das Auseinanderstoßen zweier Berge mit ihren Abhängen.

Schütten wir auf das Brett eine größere Menge Sand, so können wir diesen, indem wir ihn von einer Seite mit der Hand, von der andern mit einem Lineal in die Höhe drücken, in einen „Gebirgszug“ verwandeln, der sich weiter ausformen läßt. Ein vertiefter Druck mit dem Lineal ergibt einen „Abhang“. Durch Sandaufstreuung entstehen Kuppen- und Kegeleinberge. Von zwei Seiten ausgeübter Druck ergibt einen schiefen „Gerad“. Die Krüme, die über die höchsten Erhebungen des Gebirgszuges herüberführt, heißt die „Kammlinie“. Setzt man der langen „Hauptkette“ des Gebirges eine Anzahl von „Seiten- oder Nebenketten“ an, so entsteht zwischen je zwei solcher Ketten immer ein Tal, das, weil es quer zur Längsrichtung des ganzen Gebirges steht, „Quertal“ genannt wird. In den Abhang der Hauptkette, die eines dieser Quertäler abschließt, grabe man mit dem Lineal eine Vertiefung, die das „Bett für einen Gebirgsbach“ darstellt, den wir mit

Kreide auf dem Brett auszeichnen und der in schlangenförmigen Bindungen seinen Weg aus dem Tal herausnimmt. Ebenso fließen vom entgegengesetzten Abhang Bäche ab. Dadurch wird der Stamm der Hauptkette zur „Wasserkette“ zwischen den Quertälern des Gebirges.

Errichtet man parallel (in gleicher Richtung laufend) zu der Hauptkette einen zweiten Gebirgszug und verbindet diesen mit dem ersten durch einen Quertiegel, so entsteht zwischen beiden Gebirgszügen wieder ein Tal (Längstal heißen), auf dessen Westseite oder „Sohle“ ebenfalls ein Bach fließt, der alle Zuflüsse aufnimmt, die von dem inneren Quertälern der beiden Hauptketten kommen. Man zeichne dieses „Flußsystem“ mit weniger, aber klaren Kreidestrichen auf dem Bodenbrette an. Das ganze, in der Weise entstandene Sandgebirge besteht aus einer Anzahl von Ketten (Ausdrucksform des „Rettensgebirges“, wie das Riesengebirge eines ist). Schieben wir daneben auf dem Brett eine daraufgebrachte größere Sandmasse mit dem Lineal etwa in der Form einer breiten, abgestumpften Pyramide oder einer runden Platte zusammen und gliedern das Ganze durch einzelne aus ihm heraustretende Flüsse, die ihr Bett mehr oder weniger tief eingegraben haben, so erhalten wir den Typus eines „Massengebirges“, wie das Erzgebirge eines ist. Die ganze hier beschriebene Sandgebirgsarbeit ist bei einiger Anfertigkeit in wenigen Stunden angefertigt und soll zum Anschauens-Selbstunterricht vorerst nicht wieder gefertigt werden. Einige Gebirgsformen lassen sich durch den leicht beweglichen Sand nicht oder nicht leicht herstellen, so pyramidenförmige Bergspitzen, hochschneebedeckte Abhänge und Terrassen, das sind flufenförmig ansteigende Berge. Solche Bergformen lassen sich sehr gut in dem billigen Ton- oder Ziegelton darzustellen oder in dem ganz leeren, aber dafür nicht dem Meigen und Schwinden unterworfenen ziegelförmigen Plastilin, das ist eine Kunstmodellermasse aus verfeinertem Wachs und Ton. Bei dieser Arbeit bedient man sich hauptsächlich der Meißel und der formenden Sand und der Finger, nach Bedarf auch verschiedenartig geschweifeter glatter Holzspitzen, Modellierhölzer genannt; zur Arbeit erleichtert sie uns ein alter Federhalter. Fertigen wir unter ganzem Gebirge in Ton oder Plastilin, so können wir es sogar in Gips abformen und bauernd aufbewahren. Aus Ton Inlet man die Bergformen etwas größer als aus Plastilin.

ordnung, beziehungsweise des Heimstättengesetzes. Doch das nebenbei.

In dem ausgeprägten Agrarstaat Oldenburg spielt bekanntlich die ländlich-bäuerliche Siedlung eine bedeutsame Rolle. Gerade durch das Bestehen eines paritätisch aufgebauten Siedlungsamtes ist es möglich gewesen, für das Jahr 1921 nicht weniger denn 1181 ha Domänenland für Siedlungszwecke freigestellt zu bekommen, worauf 89 Neusiedlungen erstehen. Selbst für das Jahr 1922 sind bereits die Vorarbeiten für Erschließung weiterer 881 ha getroffen. In Neusiedlungen darauf sind inzwischen 40 Stellen mit insgesamt zu verteilenden 360 ha und 130 Stellen mit insgesamt zu verteilenden 521 ha vorgezogen. Von den vom Oldenburger Staat für Siedlungszwecke in Aussicht genommenen 2453 ha Domänenland werden danach für Siedlungszwecke für die Jahre 1923 bis 1925 noch 613 ha übrig bleiben, von denen 480 ha für Neusiedlung (53 Stellen) und 133 ha für Bestiedlung (35 Stellen) vorgezogen sind. Träger der Landfindung ist in Oldenburg der Staat, eben das oben schon zitierte Siedlungsamt, nicht etwa wie in Preußen Siedlungsgenossenschaften oder andere Verbände. In diesem Siedlungsamt sitzen neben den behördlichen Vertretern und Landbesitzern die Vertreter der Organisation der Kolonisten und Siedler in gleicher Stärke wie die der anderen Organisationen.

So und in ähnlicher Art mühten auch die Siedlungsgenossenschaften beziehungsweise Siedlungsgenossenschaften zusammengekehrt sein. Nur da, wo Harmonie, gegenseitiges Verständnis und gegenseitiger guter Wille vorhanden ist, darf auf wirklich fruchtbarer Arbeit gerechnet werden. Und ich wünsche nur, daß dieser Geist der Versöhnung und des Ausgleichs auch künftig bei allen an der Siedlung beteiligten Organisationen und behördlichen Stellen vorherrschend sein möge, gemäß der alten Erfahrungsregel: Friede ernährt, Unfriede verhehrt! Die Vertreter der Angelegenheit einer „Obrigkeitsiedlung“ oder die der „Volksiedlung“ sind doch, das dürfen wir voraussetzen, Menschen, die beiderseits das Bestreben haben, dem Volksganzen zu dienen. Darum fort mit dem sattem verkaufsfähigsten Begriff von „Obrigkeitsiedlung“ und „Volksiedlung“, es gibt nur eine deutsche Siedlung mit dem Ziele: Die Schaffung von Brot und Arbeit, was gleichbedeutend ist mit geregelten Verhältnissen und Lebensfreude! Wo dieser Wille ernstlich herrscht, muß auch ein Weg gefunden werden, beide „Streiter“ gemeinsam an den Verbandlungsstisch zu bringen, zu gemeinsamer Arbeit im Interesse des Staates und aller Volksgenossen.

Sollten diese Ziele zu dem gesteckten Ziele führen, so wäre der Zweck derselben voll und ganz erreicht. Ganz Stecker, Müstringen.

Die gewerblichen Unfälle im Jahre 1919 und der Bericht des Reichsversicherungsamtes für 1920.

Bei der Wahrnehmung des Arbeiterschutzes ist die Information über das amtliche Zahlenmaterial von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Die bekannte Lebensart: „Mit Zahlen kann man alles beweisen“, kann nur da zutreffen, wo der Versuch gemacht wird, durch Zahlenplerei oder durch falsche Anwendung zu täuschen. Die hier ausschließlich bekanntgegebenen Unfallzahlen zeigen die größere oder geringere Gesundheitsgefährlichkeit der einzelnen Gewerbe. Sie sind Tatzenmaterial. Aber auch darüber hinaus gewähren uns diese Zahlen einen Blick in die wirtschaftlichen Zusammenhänge durch die Angaben über „Vollarbeiter“, „Betriebe“ und durch die der „Tatsächlich verdienten Löhne“. Zahlen muß man nicht nur betrachten und dabei Temperamentswallungen zurüch-

drängen. Für Betriebsräte, Baulegitime, für Arbeiter- und Baukontrollen wird derartige Material immer dazu beitragen können, ihre Kenntnisse für die praktischen Aufgaben zu erweitern.

Das Jahr 1919 war das erste Friedensjahr nach dem Weltkrieg und der Revolution. Die Demobilisierung ging vor sich. Der Absatzmarkt der Kriegsbetriebe war zusammengebrochen und die Produktion dafür mußte eingestellt werden. Das Wirtschaftsleben suchte sich von der Kriegskorruption freizumachen, um wieder eine geordnete Grundlage zu finden. Die ganze wirtschaftliche Denkwiese

Alle Mitglieder

werden nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß mit Beginn der 4. Kalenderwoche — 40. Beitragswoche — der dann geltende Stundenlohn als Wochenbeitrag erhoben wird. Beitragsmarken, die den Wert des Stundenlohnes nicht erreichen, dürfen im 4. Quartal nicht geklebt werden. Geschieht es dennoch, so werden sie später für ungültig erklärt.

und die Kriegsbetriebe mußten zur Friedensarbeit umgestellt werden. Bei allen Nachwirkungen der revolutionären Unruhen vollzog sich die technische Umstellung der Industrie auf Weltbedarfproduktion im verarmten Deutschland in schnellem Tempo. Trotz aller inneren Kämpfe, trotz Ernährungsnot und Arbeitslosigkeit zeigte doch die Periode 1919 und 1920 den langsamen, aber auch sicheren Aufstieg unserer Volkswirtschaft. Wie zu diesen Veränderungen die gewerblichen Berufsgenossenschaften eine Unterlage bieten, ergibt sich aus den folgenden Zahlen:

	Vollarbeiter	Betriebe	Tatsächlich verdiente Löhne und Gehälter
1913.....	9 476 233	828 335	11 516 973 458 M.
1918.....	6 943 688	770 376	15 800 659 499 "
1919.....	7 436 462	801 706	27 460 817 088 "

Bei dem Vergleich der verdienten Löhne usw. vom Jahre 1919 zu 1913 bedarf es wohl keines Hinweises, daß dabei für 1919 die Geldwertung, die wucherische Lebensbedarfsvermehrung und der Verlust von Reichsgebiet mitzupricht. Zugleich kann darauf hingewiesen werden, daß eine wahre Bevölkerungspolitik die Regierungstreife veranlassen muß, für den Preisabbau der Lebensmittel und für die Befreiung der Wohnungsnot Sorge zu tragen. Dadurch wird eine Verminderung der Arbeitslosigkeit herbeigeführt. Unterlassungen jedoch werden dazu beitragen, die Unterernährung der Bevölkerung weiter zu fördern. Zu allem kommt der Mangel eines ausreichenden gewerblichen Gesundheitsschutzes für die Arbeiter. Zu diesen Maßnahmen haben die Berufsgenossenschaften durch die Reichsversicherungsordnung beträchtliche Aufgaben zugewiesen erhalten, die sie pflichtgemäß erfüllen sollen. Unter dem Titel „Beteiligung der Arbeiter an der berufsgenossenschaftlichen Betriebsüberwachung“ schrieb hierüber in der „Sozialen Praxis“, Nr. 25, 1919, Dr. Kaufmann, der Präsident des Reichsversicherungsamtes: „Seit der Unfallversicherung ist treffend die Unfallversicherung genannt worden. Ihre planmäßige Ausgestaltung hat auch dem Reichsversicherungsamt von jeher am Herzen gelegen. ... Leider sollte auch die Unfallversicherung die verheerenden Wirkungen eines mehrjährigen Wollerrings an sich verspüren. Vieles, was der Krieg gestörte, muß wieder auf-

gebaut werden usw.“ Das glauben wir auch. Der Menschenverlust im Kriege ist enorm. Abgesehen von den Totenopfern in der Heimat durch die Hungerkatastrophe, sind nach den Berufsklassen 1 746 151 tote zu beklagen. Dazu kommen die großen Zahlen der Vermissten und 4 263 987 Verwundete, von denen ebenfalls heute ein Teil bereits zu den Toten zu rechnen ist. Weitere Opfer an Menschenleben kann jedenfalls das Vaterland nicht ertragen. Wie große Ursache gegeben ist, das „Seelische“ der Unfallversicherung zur Tat umzusetzen, das ergibt sich aus der folgenden Aufstellung. Nach amtlicher Feststellung bezugen bei der genannten Unfallversicherung die Zahlen der

	Unfälle insgesamt	Entscheidigte Unfälle	Davon tödlich Verletzte
1913.....	789 373	139 633	10 289
1918.....	657 277	107 275	11 092
1919.....	575 474	103 824	10 189
1920.....	592 046	107 982	?

Die Zahlen für 1920 sind das Ergebnis einer vorläufigen Feststellung. Die Beteiligung der gewerblichen Berufsgenossenschaften mit den Zweiganstalten, wo auch die Baugewerkschaftsberufsgenossenschaften gehören, an diesen Unfällen betrug:

	Unfälle insgesamt	Entscheidigte Unfälle	Tödtlich Verletzte
1913.....	583 723 (61,20)	75 853 (7,95)	6676 (6,70)
1918.....	491 685 (70,47)	63 458 (9,10)	7786 (1,12)
1919.....	409 695 (65,00)	59 626 (8,02)	6647 (0,89)

Einen nicht unbeträchtlichen Anteil an den Unfällen haben auch die Betriebe der Ausführungsbehörden (Marines, Seeres-, Post- und Telegraphenverwaltung, die Eisenbahnverwaltung sowie staatliche Bau-, Land- und forstwirtschaftliche Verwaltung usw.). Bei diesen Behörden waren 1919 1 258 276 Vollarbeiter beschäftigt. Hierzu kommen folgende Zahlen in Betracht:

	Unfälle insgesamt	Entscheidigte Unfälle	Tödtlich Verletzte
1913.....	66 163 (77,43)	5529 (6,47)	745 (0,87)
1918.....	89 040 (70,52)	7706 (6,10)	1249 (0,99)
1919.....	72 128 (57,82)	3866 (5,85)	1217 (0,97)

Für die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften ist das Zahlenmaterial nach „Vollarbeitern“ (300 Arbeitstage oder Schichten im Jahr) nicht aufgeführt. Daher können hier nur die absoluten Zahlen wiedergegeben werden:

	Unfälle insgesamt	Entscheidigte Unfälle	Tödtlich Verletzte
1913.....	139 487	58 251	2872
1918.....	76 552	36 111	2077
1919.....	91 987	36 448	2246

Die in Klammern gegebenen Zahlen zeigen das Verhältnis zu je 1000 Vollarbeitern. Lieber die Zunahme oder die Abnahme der Unfälle geben die Zahlen für das Jahr 1919 kein zuverlässiges Bild. In der Produktion müßten sich erst wieder normale Verhältnisse herausbilden. Soweit das Baugewerbe in Betracht kommt, ist durch die beigebenen Tabellen I, II und III eine beschränkte Übersicht zu gewinnen. Die Zahlen der Unfälle im Baugewerbe werden zuerst von denen in einigen andern Gewerben ganz beträchtlich überholt. Hierzu einige Beispiele: Auf 1000 Vollarbeiter kamen

	Entscheidigte Unfälle	Davon tödlich Verletzte
Bei der Seefischerei.....	11,50	6,15
„ Bergbaubetriebe.....	14,52	2,56
„ Mülereibetriebe.....	12,61	1,46
„ Papiermachereibetriebe.....	11,48	1,24
„ Steinbruchbetriebe.....	9,90	1,54
Im Fußwerkbetriebe.....	12,90	1,48

Die entscheidigten Unfälle sind die der Schwerverletzten. Bei der Unfallversicherung insgesamt betrug 1919 die

Haben wir auf solche Weise nacheinander die hervorsteckenden Grundformen des bergigen Geländes, nämlich einen Hümpfen, einen spizen und einen schiefen Kegel, eine Kuppe, einen abgestumpften Kegel, eine dreieckige Pyramide, einen Vulkan mit Gipfelkrater, eine Hochfläche mit verschiedenen geneigten Abhängen, eine Hochfläche mit Stufen- oder Terrassenabfall, ein Kettengebiet mit einer Haupt- und mehreren Nebenketten und noch ein Massengebiet hergestellt und als gutes, bequemes und übersichtliches Anschauungsmittel vor Augen, so fällt uns angelegentlich dieser Modelle das Eindringen in die geographische Darstellungsweise der Berg- und Kartengeographie und das einschlägige mathematische Aufpassen (Projektion, das ist das Wiedergeben der körperlichen Berge auf einer Fläche, also auf dem Zeichenpapier) verhältnismäßig leicht. Weil der Kartograph die verschiedenen Erhebungen der Erdoberfläche auf dem Zeichenpapier, also einer Fläche, darzustellen muß, kann er zunächst nur jene Flächen oder Flächenräume, die von irgendeiner Bodenerhebung bedeckt oder ausgemacht erscheinen, hinzuschreiben; mit anderen Worten: Er entwirft auf der Karte den Grundriß der Bodenerhebung; der ist zum Beispiel bei einem Berg von der Gestalt eines geraden Kegels ein Kreis. Stellen wir uns einen solchen Kegelsberg vor, wie er von dem gelegentlich einer Ueberflutungsung oder einer Einflut langam höher und höher steigenden Wasser höher und immer höher umspült werde und daß der Wasserpiegel dieses steigenden Wassers innerhalb gewisser Zeitabstände erst das unterste Flusstal, dann das zweite, dritte und vierte Flusstal der Berghöhe erreichte, und schließlich die Bergspitze. Würden wir den Berg in diesen Abständen gleichmäßig schiefen ($\frac{1}{2}$, $\frac{2}{3}$, $\frac{3}{4}$, $\frac{4}{5}$) parallel, also richtungsgleichlaufend zur Berghöhe durchschneiden, so würde unser Berg in gleichem Abstande voneinander vier zur Grundfläche parallele Schnitte erhalten, deren Schnittflächen Kreise wären. Wenn wir die Linien dieser vier Kreise durch Fällung von Senkrechten in den Bodenebenen einzeichnen, so erhalten wir als Grundriß des Kegels mit den besagten vier wagerechten Schnitten fünf ineinanderliegende Kreise mit gemeinschaftlichem Mittelpunkt (konzentrische Kreise).

Dieser Grundriß schärfert uns aber noch nicht die Seiten des Kegels oder den Abhang unseres Bergmodells. Um diese im Grundriß wiederzugeben, dienen dem Kartographen zu-

ner kurze gerade Striche (Strichfäden, Schraffen), die von der Spitze des Berges den Abhang bis zum Fuß etwa 10° hinablaufen, wie die Keinen Sandföhrchen, die wir aus der Hand auf die Spitze eines Sandtellers lotrecht auffallen lassen. Wie nun diese Strichfäden oder „Schraffen“ zu zeichnen sind, regelt sich ferner nach folgender Auffassung: Von oben beleuchtete, wagerechte Flächen empfangen stärkere Beleuchtung und erscheinen dadurch heller als geneigte Flächen. Die Beleuchtungswirkung, das Hellerwerden der beleuchteten Flächen verringert sich demnach um so mehr, je stärker die Neigung ist, in der man die Fläche aufstellt, also je steiler diese steht, bis sie schließlich bei senkrechter oder lotrechtiger Stellung von oben her überhaupt nicht mehr beleuchtet wird und damit ganz dunkel oder schwarz erscheint. Diese Beobachtung oder optische Erscheinung wird auf die zeichnerische Darstellung der Bergabgänge durch Schraffen angedeutet; je steiler ein Bergabhang an dieser oder jener Partie ist, desto dunkler wird das Schraffenbild in der Zeichnung gehalten. Ist die Neigung des Bergabganges gegen die Grundfläche gering, so wird das durch seine, weit voneinander absteigende Schraffen ausgedrückt; wird der Abhang steiler, so werden die Schraffen dichter und dichter gezeichnet; liegt dagegen ein Teil der Bodenerhebung wagerecht (horizontal), so bleibt er unbezeichnet, das ist wie in der Kartengeographie. Hat man sich mit dieser Darstellung vertraut gemacht, so ist es nicht mehr schwer, beim Karten- oder Lageplanlesen aus dem Schraffenbilde eines Berges auf die Gestalt und Neigung des Bergabganges zu schließen. Freilich, wenn wir in den Karten eines Schulkartens oder in sonstigen Karten keinen Maßstab nach solchen durch Schraffen ausgedrückten Bergformen anschauen, so werden wir finden, daß die Berge alle als gerade Kegel dargestellt sind, denn der Kleine Maßstab dieser Karten gestattet es nicht mehr, die Schraffen ausföhrlich zu zeichnen und einzelne Berge oder Bergzüge erkennenlassen zu widerzulegen. Die Geländedarstellung wird bei solchen Karten zu starken Zusammenziehungen gezwungen, so daß sie meist nur den Umriß und den Charakter der Bodenerhebung im allgemeinen ausdrücken kann, Einzelformen aber verschwinden läßt; höchstens, daß Massengebirge von Kettengebirgen zu

unterscheiden sind und daß das Schraffenbild besagt, nach welcher Seite hin der Abhang steiler oder sanfter abgedacht ist.

Bei dem Schraffenbild nun in beiden Fällen auch den Ausschluß über die Höhe der dargestellten Erhebung schuldig bleibt, bedient sich der Kartograph verschiedener Farben, um die Höhe des Geländes innerhalb bestimmter Grenzen anzudeuten; und zwar bezeichnet er Bodenerhebungen zwischen 0 und 200 m über dem Meere durch grüne, zwischen 200 und 500 m durch gelbe, zwischen 500 und 1500 m durch hellbraune und solche über 1500 m durch dunkelbraune Farbe (Börmung). Durch künstliche Dämme oder Deiche vor Ueberflutung geschützt, unter dem Meerespiegel liegende Ländchen, wie zum Beispiel ein Teil der Niederlande, werden in dunkelgrüner Farbe dargestellt. Weiß mit blauen Kurven bezeichnet dagegen solche Teile des Hochgebirges, wo der Schnee auch im Sommer nicht völlig weggeschmilzt und wo sich Eisküsten bilden. Nach seiner Höhenlage färbt ein Gelände auch einen besonderen Namen. So bezeichnet man eine unter dem Meerespiegel liegende Landstrecke als „Senke“ (auch „Depression“). Ebenen über dem Meerespiegel bis zu 200 m Höhe nennt man „Tafelländer“ oder „Tischländer“; Hochflächen mit Gebirgen nennt man „Hochländer“. Auf den farbigen Höhenlinien wird die Höhe einer einzelnen Erhebung, eines Berges oder Passes, durch Zuzufügung einer Zahl (in Metern zu verstehen) angegeben. Meistens bezeichnet diese Zahl die absolute, also die wahre Höhe des betreffenden Punktes über dem Meerespiegel. Dagegen zeigt sie als relative (verhältnismäßige) Höhe die Erhebung eines Punktes über seine Umgebung oder einen andern bestimmten benannten Maßpunkt. Für die genauere Darstellung in gebirgen Gelände weicht man als weitere Ausdrucksmitel noch die meist braun angezeichneten Höhen- oder Schichtlinien (Schnitkurven) an. Mit deren Hilfe ist zu erkennen, wo und wieviel ein Punkt höher liegt als ein anderer, welche Punkte in ungefähr gleicher Höhe liegen, wie überhaupt das Gelände nach seinen Höhenunterschieden gestaltet ist. Man verwendet diese Linien in Karten mit verhältnismäßig großen Maßstab. Wir werden sie aus einem Folgeaufsatz noch näher kennen lernen, in dem Lagepläne und Profile besprochen werden sollen.

Summe der Entschädigungsbeträge (Renten usw.) 209 169 829 M und 1920 nach vorläufiger Feststellung 308 632 081 M. Von den Entschädigungsbeträgen für 1919 entfallen 187 576 096 M auf die Berufsgenossenschaften. Dazu kommen noch die Kosten der Heilverfahren. Außer den riesigen Ausgaben der Krankentassen erforderten 1919 die Heilverfahren bei den Berufsgenossenschaften 15 748 959 M. Für das gleiche Jahr sind als Ausgaben 319 941 288 M und als Einnahme 345 944 658 M angegeben. Von den Ausgaben werden 295 626 075 M von den Berufsgenossenschaften getragen. Hierbei ist zu bemerken, daß die Ausführungsbehörden über „Einnahme“ keine Angaben machen. Die Verwaltungskosten betragen insgesamt 45 698 353 M, wovon 43 859 027 M auf die Berufsgenossenschaften entfallen. Bei den Berufsgenossenschaften sind unter diesen Ausgaben 4 178 353 M für die Ueberwachung der Betriebe angegeben. Der letztere Ausgabenposten steht in gar keinem Verhältnis zu den sonstigen Ausgaben und am allerwenigsten zu der großen Summe der Entschädigungsbeträge.

Hier zeigt sich die volkswirtschaftlich schädliche Seite bei der Finanzwirtschaft der Berufsgenossenschaften. Es

liegt doch sehr nahe, daß durch eine korrekte Organisation des technischen Aufsichtsdienstes und der Durchführung der Unfallverhütungsvorrichtungen in den Betrieben die Verwaltungskosten, und ganz besonders die Summe der Entschädigungsbeträge, nicht unbedeutend heruntergebracht werden können. Wenn die Berufsgenossenschaften, und hier wieder die gefährlichsten Gewerbe und Industrie, die Zahl ihrer technischen Aufsichtsbeamten verdoppeln oder verdreifachen und dementsprechend die Ausgaben für die Ueberwachung erhöhen, so muß die Zahl der Unfälle sinken. Von Interesse ist eine Darstellung des Reichsversicherungsamtes, wie sie in den letztvergangenen Jahren und so auch in dem Bericht für 1920 gegeben wurde. Es heißt darin: „Die 62 gewerblichen Berufsgenossenschaften, bei denen Aufsichtsbearbeitung angeordnet ist, haben nach § 885 Absatz 3 der Reichsversicherungsordnung Jahresberichte erstattet. Sie weisen 52 855 3/4 Prüfungsstage nach. Es entfallen 33 191 3/4 Tage auf Betriebsbesichtigungen, 7755 3/4 auf Lohnbuchprüfungen und 6988 3/4 auf die Besichtigung der Rentempfangler sowie auf andere Dienstgeschäfte. Bei den Baugewerks-Berufsgenossenschaften und der Tiefbau-Berufsgenossenschaft sind insgesamt in den als Ueberwachungsbedürftig nachgewiesenen Betrieben — das sind

69 368 Betriebe und 5296 Eigenbetriebe, zusammen 74 664 Betriebe — 126 446 Beschäftigten ausgeführt worden. Bei den übrigen Berufsgenossenschaften sind von 574 528 vorhandenen Betrieben 82 007 besichtigt worden.“ Durch diese Gegenüberstellung will das Reichsversicherungsamt die Baugewerks-Berufsgenossenschaft als vorbildlich gegen die übrigen gewerblichen Berufsgenossenschaften ausweisen. Jedoch die Sache hat einen Haken; denn für die Industriebetriebe kommt noch die staatliche Gewerbeaufsicht in Betracht, die für das Baugewerbe nur ganz gering ins Gewicht fällt. Daher muß die Unfallverhütung als „Seele“ der Berufsgenossenschaften bei denen des Baugewerbes ganz andere Regungen zur praktischen Geltung bringen als bei denen der Industrie; denn die Bauten sind keine ständigen Betriebe. Dadurch wird für die Wahrnehmung des Versicherungszweckes beim Baubetrieb mit seinen wechselnden Einrichtungen schon an und für sich eine wirksamere Aufsichtstätigkeit erforderlich, wobei die bis jetzt geleistete auf keinen Fall genügt. Wenn, wie hier nachgewiesen, die ständigen Betriebe der Industrie und die sonstigen gewerblichen Werkstätten einen den Anforderungen entsprechenden Aufsichtsdienst der Berufsgenossenschaften entbehren müssen, dann trägt vor allem das Reichsversicherungsamt

Tabelle I. Vollarbeiter, Betriebe und Unfälle bei den Baugewerks-Berufsgenossenschaften mit den Zweiganstalten im Jahre 1919.

Sortenbezeichnung	Baugewerks-Berufsgenossenschaften, Ausführungsbehörden der Gemeindeverbände usw.		Zahl der			Zahl der Verletzten, für die Unfallanzeigen erstattet wurden		Zahl der Verletzten, für die im Laufe des Rechnungsjahres zum ersten Male Entschädigungen gezahlt worden sind		Folgen der Verletzungen			Auf 1000 Vollarbeiter kamen			
	Vollarbeiter	Betriebe	Zusammen	Zusammen		Zusammen		Tob	Dauernde Erwerbsunfähigkeit	Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit	Zusammen		1919	1918		
				technischen Aufsichtsbeamten	Darvon gleichzeitig Rechnungsbeamte	Insgesamt	Auf 1000 Vollarbeiter				Insgesamt	Auf 1000 Vollarbeiter			1919	1918
1 Hamburgische	41 506	12 801	9	9	1 580	38,07	40,91	241	5,81	6,94	23	4	57	157	0,55	1,08
2 Nordöstliche	102 351	20 384	21	21	4 680	45,72	64,90	658	6,43	10,78	78	7	214	359	0,76	1,67
3 Schlesisch-Posenische	52 332	8 900	7	7	2 080	39,75	57,64	389	7,43	12,37	55	—	81	253	1,05	1,45
4 Hannoverische	48 861	15 239	8	8	1 576	32,25	44,70	301	6,16	10,05	32	1	69	199	0,65	1,17
5 Magdeburgische	29 544	6 088	3	3	1 448	49,01	61,91	219	7,41	8,83	25	—	32	159	0,95	1,07
6 Sächsische	62 140	9 028	11	11	2 587	41,68	59,93	492	7,92	13,12	61	—	139	292	0,98	1,68
7 Thüringische	21 128	4 374	8	8	783	37,07	55,23	133	6,30	13,44	14	—	92	27	0,66	1,36
8 Hessen-Nassauische	40 014	13 246	12	12	1 491	37,26	49,12	243	6,07	7,26	24	—	72	147	0,60	1,10
9 Rheinisch-Westfälische	108 908	29 679	12	11	3 959	36,39	50,48	762	7,00	10,68	98	—	124	540	0,90	1,61
10 Württembergische	20 357	6 365	3	3	869	42,62	50,37	190	9,38	14,16	21	2	107	60	1,03	1,43
11 Bayerische	57 782	15 189	15	15	2 940	50,88	87,49	401	6,94	12,45	38	1	116	246	0,66	1,24
12 Südwestliche	14 302	7 682	9	9	794	55,52	53,77	102	7,13	9,12	6	1	35	50	0,42	1,53
13 Tiefbau-Berufsgenossenschaft	166 938	23 056	11	10	12 531	75,07	72,22	1542	9,24	11,90	197	12	505	828	1,18	1,62
Zusammen	766 158	172 031	124	121	37 318	48,70	60,88	5673	7,40	10,99	675	28	1643	3327	0,88	1,48
Staatliche Bauverwaltungen	39 699	—	?	—	1 341	33,78	41,19	162	4,08	10,19	23	2	24	113	0,58	0,79
Ausführungsbehörden der Gemeindeverbände und Gemeinden	80 147	—	?	—	2 963	36,97	29,35	374	4,67	4,82	30	12	141	191	0,37	0,48
Insgesamt	885 999	—	—	—	41 672	—	—	6209	—	—	728	42	1808	3631	—	—
Im Jahre 1918	574 858	—	—	—	32 735	—	—	5939	—	—	780	38	1784	3387	—	—

Tabelle II. Kosten für die Unfallverhütung, Verwaltungskosten, Löhne, Entschädigungsbeträge, Kosten für das Heilverfahren und Sterbegeld bei den Baugewerks-Berufsgenossenschaften mit den Zweiganstalten im Jahre 1919.

Sortenbezeichnung	Baugewerks-Berufsgenossenschaften, Ausführungsbehörden der Gemeindeverbände usw.		Kosten für die Unfallverhütung			Allgemeine Verwaltungskosten	Tatsächlich verdiente Löhne	Summe der Entschädigungsbeträge	Kosten für das Heilverfahren		Sterbegeld						
	Vollarbeiter	Betriebe	Für den Erlaß von Unfallverhütungsvorrichtungen	Für die Ueberwachung der Betriebe	Auf 1000 Vollarbeiter kamen Kosten für die Ueberwachung				Personen	Betrag	Personen	Betrag					
													Personen	Betrag	Personen	Betrag	
1 Hamburgische	612	50	114 905	89	2768	41	441 815	26	163 190	779	1 032 244	28	271	36 331	71	25	3 505
2 Nordöstliche	4976	98	218 794	51	2137	69	1 498 269	37	417 903	249	3 089 898	03	809	126 377	13	90	11 602
3 Schlesisch-Posenische	—	—	42 677	02	815	50	374 764	45	167 811	459	1 083 547	40	390	65 711	53	60	6 205
4 Hannoverische	1682	37	113 955	34	2382	24	571 371	54	170 816	586	1 204 115	—	346	55 713	44	34	3 984
5 Magdeburgische	1873	60	36 282	17	1228	07	239 145	78	109 039	077	708 785	25	239	34 789	95	32	3 878
6 Sächsische	—	—	110 665	—	1780	90	607 369	21	245 509	601	1 556 321	53	551	86 275	16	69	8 958
7 Thüringische	28	30	31 881	86	1509	34	130 900	18	63 305	830	435 822	07	138	17 272	87	15	1 897
8 Hessen-Nassauische	892	15	134 951	42	3372	61	370 620	76	118 765	676	919 951	42	274	44 646	50	27	3 061
9 Rheinisch-Westfälische	2673	42	132 657	55	1218	07	898 492	75	408 992	172	2 922 477	38	922	170 334	21	115	14 572
10 Württembergische	70	—	35 555	62	1746	60	219 121	10	66 265	203	549 630	33	138	16 819	13	20	2 695
11 Bayerische	60	—	150 151	73	2698	59	998 135	09	192 314	185	1 844 631	87	570	75 848	23	38	4 661
12 Südwestliche	—	—	80 880	70	6280	24	196 805	20	72 201	018	535 954	34	163	22 531	57	6	929
13 Tiefbau-Berufsgenossenschaft	149	05	218 311	18	1277	83	1 675 875	14	598 480	023	4 645 356	35	1970	408 280	72	216	27 625
Zusammen	13 018	37	1 416 169	99	—	—	8 222 685	83	2 508 725	25	6831	1 160 432	15	747	98 479	21	98 479
Staatliche Bauverwaltungen	—	—	—	—	—	—	867	43	—	—	603 321	64	167	25 334	96	29	3 742
Ausführungsbehörden d. Gemeindeverbände und der Gemeinden	65	—	—	—	—	—	40 745	81	?	?	701 312	44	200	29 750	82	27	3 414
Insgesamt	13 083	37	—	—	—	—	8 264 299	07	—	—	21 813 359	33	7198	1 215 517	93	803	100 636

Tabelle III. Entschädigte Unfälle bei den Baugewerks-Berufsgenossenschaften mit den Zweiganstalten im Jahre 1919. Betriebseinrichtungen und Vorgänge, bei denen sich die Unfälle ereigneten.

Sortenbezeichnung	Baugewerks-Berufsgenossenschaften	Motoren, Transmissionsmaschinen	Hebemaschinen (Nastische, Aufzüge, Flaschenzüge, Winden, Kräne usw.)	Dampfessel, Dampf-Ischapparate, Dampfleitungen usw.)	Sprengstoffe (Explosionen von Pulver, Dynamit usw.)	Feuergefährliche, heiße und lebende Stoffe (Schmelz, Gießbecken, Dampf usw.)	Zusammenbruch, Einsturz, Herab- und Umfallen von Gegenständen	Fall von Leitern, Treppen, aus Stufen usw., in Vertiefungen, auf ebener Erde	Auf- und Absteigen von Hand, Heben und Tragen usw.	Schwierigkeiten, Stürze von Wagen und Karren aller Art usw.)	Eisenbahnbetriebe (Ueberfahren usw.)	Schiffahrt und Verkehr zu Wasser (Fall über Bord usw.)	Tiere (Stech, Schlag, Biß usw.) einschließlich aller Unfälle beim Reiten	Handwerkszeug und einseitige Geräte (Hammer, Meißel, Säge, Spaten usw.)	Elektrischer Strom	Windspringer und Sonstiges	Insgesamt
1 Hamburgische	31	7	1	1	4	73	43	19	14	10	3	—	—	6	1	28	241
2 Nordöstliche	89	12	—	4	31	107	194	99	82	27	1	4	—	22	7	29	658
3 Schlesisch-Posenische	65	7	1	—	6	64	98	46	8	9	—	—	—	9	2	72	889
4 Hannoverische	50	6	3	1	4	65	69	39	10	13	—	—	—	12	2	25	801
5 Magdeburgische	21	1	—	—	6	43	107	7	5	6	1	1	—	15	1	5	219
6 Sächsische	53	2	—	—	22	121	108	71	16	15	—	—	—	3	1	6	492
7 Thüringische	38	—	—	—	2	23	34	12	5	—	—	—	—	3	—	11	133
8 Hessen-Nassauische	45	6	—	2	4	17	89	30	6	—	—	—	—	1	7	20	243
9 Rheinisch-Westfälische	48	10	5	8	17	194	219	18	15	48	—	—	—	43	9	133	762
10 Württembergische	27	2	—	8	2	35	55	22	8	1	—	—	—	2	1	22	400
11 Bayerische	70	8	—	5	10	92	83	59	20	17	—	—	—	2	2	19	102
12 Südwestliche	9	4	—	3	1	24	19	15	—	—	—	—	—	2	2	19	102
13 Tiefbau-Berufsgen.	40	53	10	80	12	298	223	195	85	82	12	9	—	8	6	114	1542
Zusammen	584	118	20	62	121	1156	1351	632	224	521	17	30	—	225	40	572	5673
Im Jahre 1918	562	146	15	81	125	1056	1284	663	216	618	14	29	—	179	22	429	5439

selbst die Schuld. Nach § 875 Absatz 1 der Reichsversicherungsordnung ... sind die Genossenschaften auf Verlangen des Reichsversicherungsamtes verpflichtet, technische Aufsichtsbereame in der erforderlichen Zahl anzustellen.

Die Zahl der technischen Aufsichtsbereamen betrug im Jahre 1918 bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften 286 (296) und bei den landwirtschaftlichen 63 (10), insgesamt 449. Für 1919 sind insgesamt 480 angegeben, wovon 265 (271) auf die gewerblichen und 65 (10) auf die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften entfallen.

Im Berichtsjahre 1920 wurden folgende neue Unfallverhütungsvorschriften gewerblicher Berufsgenossenschaften vom Reichsversicherungsamt genehmigt: Die der Süddeutschen, Sächsisch-Rheinischen, Nordöstlichen, Schleifischen und Nordwestlichen Eisen- und

Stahl-Berufsgenossenschaft, der Südwestdeutschen Eisen-Berufsgenossenschaft, Gütten- und Walzwerk-Berufsgenossenschaft, Maschinenbau- und Kleinmetallindustrie- und der Detailhandels-Berufsgenossenschaft. Dazu kommen noch einige Unfallverhütungsvorschriften landwirtschaftlicher Berufsgenossenschaften. Ferner sind die der Nordöstlichen, Hannoverischen und Südwestlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft genehmigt worden. Die Rheinisch-Westfälische und die Thüringische Baugewerks-Berufsgenossenschaft sind mit diesen Arbeiten noch nicht ganz fertig, wenigstens scheinen die Dinge noch nicht ganz reif zur Genehmigung zu sein.

Die Leistungen aus der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung beliefen sich im Jahre 1919 auf 587 638 705 M. Nach der Statistik der Heilbehandlung sind in diesem Jahre 163 846 Versicherte mit einem Spaltenaufwande von 47 903 918 M. behandelt worden. In den Vordergrund tritt hierbei die Bekämpfung der Tuberkulose. Ein Heilerfolg wurde erzielt bei sicher nachgefolgter Lungen- oder Pleuropneumonie in 85 vom Hundert, bei Verdacht der Lungen-tuberkulose in 92 vom Hundert, bei Lupus- (Hauttuberkulose) in 87 vom Hundert, bei Knochen- oder Gelenktuberkulose in 64 vom Hundert und bei den andern Krankheiten in 91 vom Hundert der behandelten Fälle. Soweit

sich bisher übersehen läßt, ist der Höhepunkt der Tuberkuloseerkranklichkeit und auch der Tuberkuloseerkrankungen mit dem Jahre 1918 überschritten. Die Geschlechtskrankheiten greifen weiter um sich und sind infolge des Krieges in erheblichem Umfang auch in die Familien eingedrungen und haben Gegendern, besonders ländliche Bezirke, erfaßt, die früher völlig von ihnen verschont waren. Soll diese Volkseuche niedrigeren werden, so bedarf es der einseitigen Mitwirkung aller Kräfte, auch der Gewerkschaften. Die Entwicklung der Beratungsstellen für Geschlechtskranke, deren Zahl gegen das Vorjahr trotz der Verfeinerung des Reichsgebietes von 136 bis Ende 1920 auf 148 gestiegen ist, hat sich bewährt. Danach ist gegen das Vorjahr die Zahl der bei den Beratungsstellen gemeldeten Personen von 33 078 auf 100 361, die Zahl der nun in Fürsorge Genommenen von 26 951 auf 75 486, die Zahl der Fälle, in denen sich die Beratenden einer Behandlung unterzogen, von 14 806 auf 42 250 angewachsen. Die Zahlen haben sich also durchweg etwa verdreifacht. Von den Meldungen rührt über ein Drittel, nämlich 38 050, von den Kranken selbst her. Die Beteiligung der Ärzte an den Meldungen hat erheblich, und zwar von 4772 auf 13 468, zugenommen. Die Sozialgesetzgebung mit der Förderung des gewerblichen Arbeiter- und Volksgesundheitswesens ist eine wertvolle Ertragsleistung der Arbeiterbewegung. Diese Gesetzgebung weiter auszubauen, muß als eine der wichtigsten Aufgaben der Gewerkschaften angesehen werden. G. Heinke

Erwerbslosenstatistik im 2. Vierteljahr 1921.

Table with columns for 'Unterstützungsbauer in Tagen' (Jan, Feb, Mar, Apr, Mai, Juni, Juli, Aug, Sept, Okt, Nov, Dez) and 'Erwerbslose in Tagen' (Jan, Feb, Mar, Apr, Mai, Juni, Juli, Aug, Sept, Okt, Nov, Dez). Includes sub-sections A. Strafenunterstützung and B. Arbeitslosenunterstützung.

Die im Januar, Februar und März vermerkten Fälle sind nachträglich nachgesucht und genehmigt worden.

Ferienfrage.

Edernförde. In der Sitzung unseres Tarifamtes am 9. September wurde eine Entscheidung in der Ferienfrage getroffen. Vorsitzender des Tarifamtes war Herr Landrat M. L. e. r. Zu Beginn der Sitzung verlas dieser ein Schreiben der Unternehmerorganisation, in der diese mitteilte, daß ihre Vertreter zur Verhandlung nicht erscheinen würden, da sie die Zuständigkeit des Tarifamtes in der Ferienfrage nicht anerkennen. Das Tarifamt beschloß darauf:

Daß die Zuständigkeit des Tarifamtes zur Behandlung der Frage der Gewährung von Ferien auf alle Fälle dann feststeht, wenn die Voraussetzungen für eine Verhandlung des Tarifamtes im Sinne des Tarifvertrages gegeben sind. Als nötige Voraussetzung ist der Nachweis zu betrachten, daß eine Tagung der Schlichtungskommission ordnungsmäßig beantragt worden ist.

Es wurde festgestellt, daß die Arbeitervertreter eine Sitzung der Schlichtungskommission beantragt, daß jedoch die Unternehmer die Sitzung unmöglich machten. Damit war die Zuständigkeit des Tarifamtes gegeben. Dieses stellte dann weiter fest, daß im Reichstarifvertrag für das Baugewerbe keine Vorbestimmung gegeben ist. Daraus ergab sich für das Tarifamt die Pflicht, die Entscheidung des Haupttarifamtes vom 5. August 1921 über die Ferienfrage als rechtsgültig und für die nachgeordneten Instanzen als bindend anzuerkennen. (Diese Entscheidung ist unsern Kollegen im 'Grundstein', Nummer 33, mitgeteilt worden. Die Schlichtung.)

Das Tarifamt Edernförde beschloß nun einstimmig, daß in der Entscheidung des Haupttarifamtes die sachliche Grundlage für eine Verhandlung des Tarifamtes über die Ferienfrage gegeben ist. Es wird deshalb in die Verhandlung darüber eingetreten.

Der Arbeitervertreter trug darauf die Ferienpläne für das Tarifgebiet Edernförde-Vorh. vor. Er stellte dabei fest, daß die Unternehmer, vorbehaltlich späterer Verhandlungen, die Ferienpläne mit 2 Ausnahmen bedingt anerkennen haben. Es sind dies die Ferienpläne für die Arbeiter bei den Geschäften Woblers, Stöden, J. Holtorf, Adbrück, C. Numor, und 'Eigenheim Sandring'. Bei letztgenannter Firma wurde festgestellt, daß die dort beschäftigten Arbeiter ihren Urlaub bereits hinter sich haben. Bei der Firma C. Neis haben die Unternehmer die Ferien für alle dort Beschäftigten, mit Ausnahme des Maurers Johann Schröder, anerkannt. Dieser Einwand wurde vom Tarifamt als berechtigt anerkannt. Bei der Firma B. Nicolai haben die Unternehmer die Namen sämtlicher Arbeiter beantragt, weil diese nicht 40 Wochen ununterbrochen dort beschäftigt seien. Die Arbeitervertreter gaben zu, daß diese Behauptung sich erst ansprechen lasse, wenn man die beteiligten Arbeiter als Zeugen vernahmen kann. Dieser Ferienplan wurde daher vorläufig ausgeklammert unter dem Vorbehalt späterer Regelung. Das Tarifamt entschied dann, daß es auf Grund der Entscheidung des Haupttarifamtes vom 5. August 1921 und des Urteils der Arbeiternmergruppen des Tarifamtes Edernförde-Vorh. die vorgeschlagenen Ferienpläne wie folgt genehmigt:

Für die Firma Neis vollständig, nach Streichung des Namens Schröder; für die Firmen Woblers, Stöden, J. Holtorf, Adbrück, Numor, 'Eigenheim Sandring' vollständig. Die Entscheidung über den Ferienplan für die Firma B. Nicolai wird ausgekl. Der von den Arbeitern mitgeteilte Einwand der Arbeitgeber, daß die auf den Listen bezeichneten Bezahlungen überhaupt

kein Recht auf Ferien haben, wird vom Tarifamt abgelehnt, weil in der vorläufigen Regelung der Ferienfrage, wie sie das Haupttarifamt am 5. August 1921 beschlossen hat, unter I, Absatz 1, das Recht auf 40 Tage Ferien in jedem ungetroffenen Jahr, der im Höchstmaß mindestens 40 Wochen in demselben Geschäft gearbeitet hat. Diese Bestimmung zeigt, daß für das Ferienrecht zwischen gelehrten Arbeitern, Lehrlingen und ungelernen Arbeitern kein Unterschied gemacht worden ist.

Erfurt. Auf Antrag unseres Bezirksvereins fand am 14. September eine Sitzung des Tarifamtes für Thüringen statt, die sich mit der Ferienfrage zu beschäftigen hatte. Der Delegiertenausschuß der Firma Walther & Co. in Erfurt hatte die Ferienordnung für das Geschäft aufgestellt und beantragt, daß der Maurer Höde, der Hilfsarbeiter Thaldorf und der Zimmerer Hittermann zuerst ihre Ferien nehmen sollten. Die Firma lehnte ab und auch vor der Schlichtungskommission war sie nicht umzustimmen. Das Tarifamt fällte folgende Entscheidung:

Den bei der Firma Walther & Co. in Erfurt beschäftigten Maurer Höde, Hilfsarbeiter Thaldorf und Zimmerer Hittermann sind die Ferien unter Fortzahlung des Lohnes in dem Umfang, wie es in der Entscheidung des Haupttarifamtes vom 5. August 1921 vorgesehen ist, zu gewähren. Die Kosten fallen der Ortsgruppe Erfurt des Bezirksarbeiterverbandes zur Last.

Begründung: Die Entscheidung des Haupttarifamtes vom 5. August 1921 in der Ferienfrage ist nach den tariflichen Vereinbarungen zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Baugewerbe, wie sie im Reichsmanteltarif vorgesehen sind, maßgebend. Die Arbeitgeber haben zwar gegen diese Entscheidung sich an das ordentliche Gericht gewandt, es ist aber aus keiner Bestimmung des Tarifvertrages zu ersehen, daß die Entscheidungen des Haupttarifamtes beim ordentlichen Gericht angefochten werden können. Sollte gleichwohl das ordentliche Gericht sich für zuständig erklären und die Entscheidung des Haupttarifamtes als hinsichtlich begehren, so würde das Gewähren von Ferien von dem Zeitpunkt an sinnlos werden, von dem an die Entscheidung des Haupttarifamtes in Wegfall kommt. Zunächst ist die Entscheidung des Haupttarifamtes, wie gesagt, unangefochten. Das Tarifamt hält sich nicht für befugt, die Entscheidung des Haupttarifamtes und die Einsprüche dagegen von Arbeitgeberseite nachzuprüfen. Das Tarifamt glaubte auch auf eine Vertagung seiner Entscheidung sich nicht einlassen zu können, nachdem bereits am 5. August 1921 die Entscheidung des Haupttarifamtes gefällt ist und die Ferien in der Zeit vom 15. Juli bis 15. November gewährt werden sollen unter möglicher Vermittlung einer Störung des Betriebes.

Arbeitslosigkeit im Deutschen Bauarbeiterverbände.

Feststellungsergebnis vom 5. September.

Auf je 100 Mitglieder berechnet, beträgt die Arbeitslosigkeit nach dem vorliegenden Zählergebnis 2,15, am vorigen Zähltag betrug es 2,35. Die Arbeitslosigkeit hat sich somit im ganzen weiter verringert. Einige Bezirke weisen dagegen eine Zunahme auf. So liegt das Verhältnis in den Bezirken Stuttgart von 4,1 auf 4,2, Rönigsberg von 2,4 auf 2,6, München von 1,9 auf 2,2, Köln von 1,3 auf 1,4, Ploß von 0,9 auf 1,1 und Magdeburg von 0,2 auf 0,3. Bemerkenswert ist, daß die Zahl der arbeitslosen Maurer im Bezirk München seit dem vorigen Zähltag von 42 auf 76

zunahm, ebenso im Bezirk Stuttgart von 34 auf 172, wobei in dem zuletzt genannten Bezirk die Arbeitslosigkeit unter den Bauhilfs- und Erdbauarbeitern zurückging. Verhältnismäßig groß ist die Zahl der arbeitslosen Maurer noch im Bezirk Barmen mit 122 und dann im Breslauer Bezirk mit 1239. Doch ist hier wegen der langsamen Besserung im obersteichischen Gebiet immerhin um etwa 400 geringer als am vorigen Zähltag. Somit gibt es in den einzelnen Bezirken nur wenige arbeitslose Maurer. Das Schwergewicht der Arbeitslosigkeit ruht bei den Hilfsarbeitern und Erdbauarbeitern, wenn sie auch im ganzen etwas geringer ist als am vorigen Zähltag. — Von je 100 Mitgliedern empfangen 0,41 Arbeitslosenunterstützung, in der Vorwoche 0,42.

Table showing unemployment statistics by region (Bezirk) and profession (Maurer, Hilfsarbeiter, etc.). Columns include 'Insgesamt', 'Maurer', 'Hilfsarbeiter', 'Erdbauarbeiter', 'Schlichter', 'Erwerbslose', 'Zusammen'.

Arbeitsmarkt.

Die Firma W. & S. Reimer in Arnstadt will für dauernde Beschäftigung mehrere selbständig arbeitende Schornsteinmänner und Poliere einstellen.

Die Firma Heinicke aus Chemnitz sucht nach Frotdendorf bei Spremberg 20 bis 25 Feuerungsmänner. Meldungen in unserm Bezirksvereinsbüro, Spremberg, Wilhelmstr. 5.

Berichte.

Bezirk Dortmund. Der Schlichtungsausschuß zur Entscheidung über die Lohnsteigerungen im Baugewerbe des rheinisch-westfälischen Industriegebietes tagte am 15. September in Essen. Den Vorsitz hatte Herr Reichs- und Staatskommissar Westph. Nach eingehender Beratung wurde nachfolgender Schlichtungsbericht gefaßt:

Der § 4 Ziffer 1 des Lohn- und Arbeitsgesetzes für das Vertragsgebiet rheinisch-westfälisches Industriegebiet erfährt vom 18. September 1921 an folgende Veränderungen:

Der Stundenlohn beträgt für

Maurer	9,20 M.	Schlepper u. Z.	8,20 M.
Zimmerer u. Einflöcher	9,20	Maschinenf. I.	9,50
Zementarbeiter	9,20	" II.	9,20
Bauhilfsarbeiter	8,60	" III.	9,-
Zementarbeiter	8,60	Schlosser	9,20
Blagarbeiter	8,-	Schmiede	9,20
Tiefbauarbeiter	8,-	Zuschläger	8,20
Minerale u. Z.	9,20		

In den letzten Tagen haben Versammlungen der Arbeiter und Unternehmer über die Annahme oder Ablehnung dieses Schiedspruches zu entscheiden gehabt. Ueber das Ergebnis dieser Versammlungen ist uns bis zum Abschluß dieser Nummer unseres Blattes nichts bekannt. Doch steht zu erwarten, daß beide Parteien zustimmen. Soweit die Arbeiter in Betracht kommen, hat eine gemeinsame Konferenz aller beteiligten Organisationen mit 47 gegen 19 Stimmen beschlossen, die Annahme zu empfehlen.

Bezirk München. Am 6. September fanden vor dem Landesemigungsamt die Verhandlungen für das Baugewerbe statt. Es war eine kleine Volksversammlung, da aus ganz Südbayern Vertretungen der Arbeiter und auch der Unternehmer eingetroffen waren. Eine Einigung war nicht zu erzielen, trotzdem die Verhandlung den ganzen Tag dauerte. Am nächsten Tage trat das Schiedsgericht zusammen, um über einen Schiedspruch zu beraten, der denn auch nachmittags gefällt wurde. Dieser lautet:

1. Vom Tage der Arbeitsaufnahme an erhalten die Arbeiter im südbayerischen Baugewerbe, soweit sie bei Mitgliedsfirmen des südbayerischen Bezirksverbandes der Arbeitgeber für das Baugewerbe und der Gruppe Bayern des Reichsverbandes für das Tiefbaugewerbe in Oberbayern, Niederbayern, Schwaben und Neuburg beschäftigt sind, eine stündliche Lohnzulage von 80 % für Arbeiter unter 18 Jahren, 90 % für Arbeiter über 18 Jahre, 1 M für Arbeiter über 20 Jahre als Ausgleich für die Teuerung.

2. Vom 14. Oktober 1921 an tritt für die obenbenannten Arbeiter eine weitere Zulage von 80 % pro Stunde hinzu.

3. Zu diesem Ausgleich für die Teuerung erhalten die Facharbeiter mit Wirkung vom Tage der Arbeitsaufnahme an eine Zulage von 15 % pro Stunde.

4. Als Ausgleich für die Verschärfung in den Teuerungsverhältnissen der einzelnen Orte wird vom Tage der Arbeitsaufnahme an in den folgenden Orten für alle Arbeiter eine besondere Zulage gewährt. Soweit über den Grundlohn hinaus bereits eine entsprechende Regelung erfolgt, ist diese angerechnet. Ottobrunn, Freising, Deggendorf, Fürstentumbruck je 10 %, Garmisch, Bad Neichenhall, Berchtesgaden, Freilassing, Emmerau je 15 %.

5. Die in § 4 der Ortsarbeitsverträge näher bezeichneten Zuschläge werden mit Wirkung vom Tage der Arbeitsaufnahme an um 50 % erhöht. Dabei sich ergebende Bruchteile werden nach oben auf eine durch 5 teilbare Zahl gerundet.

6. Durch den Streik und die Ausperrung soll eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses nicht eingetreten sein.

7. Die in den Tarifverträgen wöchentliche Arbeitszeit ist voll und ganz einzuhalten.

Den Streitparteien wird im Hinblick auf den Facharbeitermangel nahegelegt, bezüglich der Einföhrung der vollen Arbeitszeit gemäß § 3 des Reichsarbeitsgesetzes baldigst untereinander in Verhandlungen einzutreten.

8. Bezüglich der Affordarbeit wird den Streitparteien ebenfalls nahegelegt, baldigst eine befriedigende Regelung herbeizuföhren.

9. Den Parteien wird zur Abgabe einer Erklärung über Annahme oder Ablehnung dieses Schiedspruches eine Frist bis Freitag, 9. September, nachmittags 5 Uhr, eingeräumt.

Der Schiedspruch brachte also bei weitem nicht das, was die Bauarbeiter billigerweise hätten erwarten dürfen. Sofort nach Bekanntwerden des Schiedspruches traten die Verhandlungsteilnehmer und die Leitungen der beteiligten Arbeiterorganisationen zu einer Sitzung zusammen, in der das für und wider des Schiedspruches recht reiflich erwohnen wurde. Ein Teil der Delegierten trat für glatte Ablehnung des Schiedspruches ein, während andere wiederum sowie auch die Leitungen der Organisationen für Annahme des Schiedspruches sprachen. Die Aussprache dauerte bis spät in die Nacht; zu einer Abstimmung kam es dabei nicht. Am 8. September fanden nun in fast allen Gebieten die Versammlungen statt, in denen die Delegierten berichteten und über die Annahme des Schiedspruches Beschluß gefaßt wurde. In München gestaltete sich die Versammlung ziemlich stürmisch. Nach sehr reichlicher Aussprache wurde der Schiedspruch mit 1788 gegen 661 Stimmen abgelehnt. Auch die Zimmererversammlung zeitigte mit 564 gegen 14 Stimmen das gleiche Ergebnis. In den übrigen Orten Südbayerns ist das Abstimmungsergebnis sehr verschieden. In einzelnen Orten wurde der Schiedspruch sowohl von untern Mitgliedsfirmen wie auch von den Zimmerern angenommen, in anderen Orten wiederum abgelehnt, teilweise auch von einer Organisation angenommen und von der anderen abgelehnt. Die Versammlung der Unternehmer hatte dem Schiedspruch unter der Bedingung zugestimmt, daß er auch von allen Arbeitergruppen angenommen werde. Da dies nun nicht der Fall ist, besteht die Ausperrung fort, und die Kollegen müssen sich darüber klar sein, daß der Kampf nun erst richtig beginnt. Es ist notwendig, mit einigen Worten auf die Gründe der Ablehnung des Schiedspruches zurückzukommen. Bekannt ist, daß 1920 die Unternehmer die damals ungemein schlechte Konjunktur benutzten, die Arbeiter um die Lohnerhöhungen zu pressen, die sonst allgemein in ganz Deutschland unsern Kollegen gewährt worden sind. Dadurch sind die Löhne in Südbayern zurückgeblieben und es ist wohl angebracht, da München jetzt als die teuerste Stadt Deutschlands zu bezeichnen ist, nun das einzuföhren, was den Arbeitern im vorigen Jahre versagt wurde. Die im Schiedspruch gebotenen Löhne reichen bei weitem nicht aus, den Arbeitern das zu geben, was ihnen auf Grund der Teuerung gebührt, und was die Kollegen in fast allen andern Gebieten Deutschlands bereits haben. Durch den Schiedspruch sollte aber auch eine neue Altersklasse eingeföhrt werden, indem die Arbeiter von 18 bis 20 Jahren eine geringere Zulage erhalten sollten als die Arbeiter über 20 Jahre. Das ist

eine Abänderung des Vertrages, wozu weder der Arbeitgeberverband noch das Landesemigungsamt ein Recht hat. Wenn in Verträgen anderer Berufe bereits derartige Klauseln bestehen, so berührt uns das nicht, für die Arbeiter des Baugewerbes würde eine derartige Regelung eine direkte Ungerechtigkeit bedeuten. Vermittler vom Arbeitgeberverband hatte beantragt, daß die eventuelle Lohnerhöhung in zwei Raten gegeben werden müsse, und zwar müßte die zweite mindestens ein Monat liegen. Das Schiedsgericht trat leider dem Antrage Vermittlers Rechnung, ja ging noch darüber hinaus, indem die zweite Rate erst vom 14. Oktober an gezahlt werden sollte. Damit hätten die Unternehmer nach ihrer Meinung erreicht, daß eine weitere Forderung vor dem 14. Dezember wohl nicht mehr gestellt werden könnte. Wir selbst sind allerdings anderer Auffassung. Alle diese Gründe haben dazu geführt, daß der Schiedspruch in einer Anzahl von Orten abgelehnt worden ist. Die Kollegen scheuen also die Opfer nicht, die sie bei längerer Dauer des Kampfes zu tragen haben. Wie lange nun der Kampf noch dauern wird, ist nicht abzusehen. Wenn aber unsere Kollegen Disziplin bewahren und in ihrem Opfern nicht erlahmen, denn wird auch diese Bewegung mit einem Erfolg abschließen, mit dem auch unsere Mitglieder zufrieden sein können.

Nach dem Schluß des Blattes ging uns noch nachfolgender Bericht zu:

Nachdem der am 7. September gefällte Schiedspruch in einigen Orten abgelehnt und daher die Ausperrung nicht aufgehoben wurde, verjagte der Vorsitzende des Landesemigungsamtes, Zweigstelle München, wiederholt, die Parteien einander niederzulegen. Am 13. September fand neuerdings eine Aussprache zwischen den Leitungen der beteiligten Organisationen und den Vertretern der beiden Arbeitgeberverbände statt. Nach längeren Auseinandersetzungen, wobei auf beiden Seiten sich der Wille zur Verständigung zeigte, wurde beiderseits einem Vorschlag des Vorsitzenden der Zustimmung nachstehenden Inhalts gegeben: Die Arbeiter unter 18 Jahren erhalten eine Zulage von 1,20 M, die 18- und Bauhilfsarbeiter 1,40 M und die Facharbeiter 1,50 M. Die Vereinbarung hat für ganz Südbayern Geltung, also auch dort, wo schon die Zustimmung zum Schiedspruch vom 7. September gegeben ist.

Als Termin für etwaige Verhandlungen gemäß § 5 Absatz 4 des Reichsarbeitsgesetzes wird die Woche vom 7. bis 12. November 1921 in Aussicht genommen.

Damit wären dem Schiedspruch die schlimmsten Giftzähne ausgelesen und besonders auch die Einföhrung einer neuen Altersklasse (18 bis 20 Jahre) verhindert. Diese Vereinbarung unterbreitet und in allen Orten und von allen Berufsgruppen, mit Ausnahme der Münchner Zimmerer, angerechnet. Restere lehnten, ohne Rücksicht auf ihre südbayerischen Kameraden und trotz dringender Ermahnung durch ihre Verbandsleitung auch diese Vereinbarung ab, wohl in der Erwartung, für sich noch etwas Besonderes zu erzielen. Die Arbeitgeberverbände nahmen am 17. September neuerdings zu der gegenwärtigen Lage Stellung und es muß damit gerechnet werden, daß dabei der schärfste Kampfstil, die Großfirmen im Ziefbau, die Oberhand gewonnen haben. Genaueres ist bisher nicht bekannt.

Bezirk Nürnberg. In Nr. 33 des „Grundstein“ ist der Schiedspruch vom 28. Juli bekanntgegeben, in dem gesagt ist, daß der Beginn der zweimonatigen Frist im Sinne des § 5 Absatz 4 des Reichsarbeitsgesetzes für das Baugewerbe vom 30. Juni an festgelegt wird. Da seit dem 30. Juni wohl eine wesentliche Teuerung eingetreten ist, so haben wir für den Bezirk Nordbayern mit dem 1. September eine Forderung gestellt, in der verlangt wurde, daß für die erste Lohnklasse eine Lohnerhöhung von 1,50 M, da in dieser die Teuerung bis zum 1. August bereits ausgefallen war, und für die übrigen Lohnklassen von 2 M eintreten soll. Unter dem Vorbehalt des provisorischen Lohnansatzes beim Landesemigungsamt, Zweigstelle Nürnberg, wurde am 8. September verhandelt. Unserer Forderung stellten die Unternehmer ein Angebot gegenüber, nach dem für die erste Lohnklasse nichts, für die zweite Lohnklasse 25 %, für die dritte Lohnklasse 20 %, für die vierte Lohnklasse 15 % und für die fünfte Lohnklasse 10 % die Stunde bewilligt werden sollten. Außerdem verlangten die Unternehmer eine Spannung im Lohn zwischen den gelernten und ungelerten Arbeitern von 10 %. Alle anderen Forderungen, als Erhöhung des Ueberlandgelbes, Entschädigung für Handverletzung usw., lehnten sie ab. Nach langer und schwieriger Verhandlung hat das provisorische Lohnamt für das nordbayerische Baugewerbe nachstehenden Schiedspruch gefäll. Ob dieser von allen Parteien angenommen oder aber von einzelnen abgelehnt werden wird, läßt sich zurzeit noch nicht sagen. Wir werden später darüber berichten.

Schiedspruch.

1. Mit Wirkung vom Beginn der am 8. September 1921 folgenden Lohnwoche erhalten die in § 4 des Reichsarbeitsgesetzes für das nordbayerische Baugewerbe aufgeführten Arbeitnehmer auf die zurzeit gewährte tarifliche Entlohnung folgende Zulagen:

Erstklasse	Facharbeiter unter 18 Jahren	Bauhilfsarbeiter unter 18 Jahren	Facharbeiter über 18 Jahren	Bauhilfsarbeiter über 18 Jahren
I	40 %	60 %	40 %	60 %
II	60 %	80 %	60 %	80 %
III	40 %	60 %	40 %	60 %
IV	20 %	50 %	20 %	50 %
V	20 %	50 %	20 %	50 %

2. Der Grundlohn für die Drittklasse I a wird auf 6,50 M die Stunde festgelegt. In dieser Drittklasse bisher gezahlte höhere Löhne sind auf die in Ziffer I für Drittklasse I a festgesetzten Zulagen anzurechnen.

3. Der Antrag 3 des Arbeitgeberverbandes auf Festsetzung einer 10 % betragenden Spannung zwischen den Löhnen der gelernten und ungelerten Arbeiter wird abgelehnt.

4. Dem Antrag des Arbeitgeberverbandes, nur den Vertreterleuten eine Zulage zu gewähren, kann nicht stattgegeben werden.

5. Die nach § 5 Ziffer 27 des Vertrages zu gewährenden Entschädigung für geschlossenes Werkzeug wird festgelegt wie folgt: a) für Maurer die Woche (bei mindestens dreitägiger

Arbeit) 2 M, b) für Steinhauer die Woche (bei mindestens dreitägiger Arbeit) 8 M, c) für Bauhilfsarbeiter die Woche (bei mindestens dreitägiger Arbeit) 80 %, d) für Zimmerer die Stunde 12 %.

6. Die nach § 5 Ziffer 22 des Vertrages für Ueberlandarbeit zu zahlende Zulage wird wie folgt festgelegt: ohne Ueberlandarbeit 8 M, bei Ueberlandarbeit des Ueberlandtes 12 M.

7. Die in Ziffer I festgesetzten Zuschläge finden auf die Lehrlinge keine Anwendung. Unter Hinweis auf Ziffer 8 der protokollierten Erklärungen zum Reichsarbeitsvertrag wird den Parteien aufgegeben, die Lohnfrage der Lehrlinge in getrennten Verhandlungen zu regeln.

8. Dem Antrage, betreffend Durchführung der achtundvierzigstündigen Arbeitswoche, kann nicht stattgegeben werden. Die Antragsteller werden dieserhalb an die zuständigen tariflichen Schlichtungsstellen verwiesen.

9. Durch die in Ziffer I festgesetzten Zuschläge gilt die eingetretene Erhöhung der Lebenshaltungskosten bis einschließlich Monat August 1921 als ausgefallen.

10. Als Beginn der zweimonatigen Frist im Sinne des § 5 Absatz 4 des Vertrages wird der 1. September 1921 festgelegt.

Zur Abgabe einer Erklärung über Annahme oder Ablehnung des Schiedspruches wird den Parteien Frist gesetzt bis einschließlich 15. September 1921.

Coblenz. Am 9. September fanden die Schlußverhandlungen für die Bauarbeiter des Westerwaldes statt. Danach betragen die Löhne vom 1. September bis 30. September im Lohnbezirk Söhr = Grenzhausen = Ransbach für Maurer 7,20 M, für Hilfsarbeiter 5,80 M, im Lohnbezirk Siershahn = Montabaur und in den sonstigen Teilen des Westerwaldes für Maurer 7 M, für Hilfsarbeiter 6 M die Stunde. Vorbehaltlich der Zustimmung der Unternehmerorganisation sollen vom 1. Oktober bis 31. Oktober in Söhr = Grenzhausen = Ransbach für Maurer 7,50 M, für Hilfsarbeiter 6,10 M, in Siershahn = Montabaur und den sonstigen Teilen des Westerwaldes 7,30 M für Maurer und 6,30 M für Hilfsarbeiter die Stunde gezahlt werden. Wir haben bei dieser Verhandlung wieder erfahren, daß wir Erfolge nur durch äußerste Geschlossenheit erringen können. Diesmal haben wir dadurch für Maurer 80 % und für Hilfsarbeiter 1 M Lohnerhöhung erreichen können.

Zuckerburg (Petersdorf). Auf der Baustelle Groß-Allendorf, Betrieb 1, haben die beiden Schachtmeister Gebrüder Schmarg einen Kollegen im Schafe überfallen und sich an ihm vergreifen. Als sie zur Weichung gezwungen werden sollten, zogen sie es vor, die Baustelle unter polizeilicher Wachenhaftung fluchtartig zu verlassen. Angeklagt sind sie nach Mainz gereist. Wahrscheinlich werden sie bestraft, auf einer andern Baustelle der Firma Solzmann & Co. unterzutauchen. Wir bitten unsere Kollegen, darauf zu achten.

Neußlingen. Die Bauarbeiter von Neußlingen nahmen in 3 außerordentlichen Versammlungen zu der Lohnfrage Stellung. In der ersten Versammlung wurde über die Verhandlungen vom 23. August berichtet. Eine Einigung konnte bei diesen Verhandlungen nicht erzielt werden. Die Unternehmer haben dort an die Vertreter der Arbeiter das Ansuchen gestellt, daß sie einer Erklärung zustimmen sollten, nach der die bisherigen Löhne der Bauarbeiter für ausreichend erklärt. Dieses Ansuchen der Unternehmer wurde scharf abgelehnt. Die zweite Versammlung hatte sich mit dem Schiedspruch des Reichsarbeitsamtes Stuttgart zu beschäftigen. Nach dem Schiedspruch erhalten alle Bauarbeiter über 20 Jahre 1 M pro Stunde Zuschlag. Kollege Ruff schilderte, wie schwierig die Verhandlungen waren. Wenn uns der Schiedspruch auch nicht voll befriedige, so sei doch fraglich, ob bei einer Arbeitsinstellung mehr herausgeholt werden könnte. Es wurde daher den Kollegen empfohlen, dem Schiedspruch zuzustimmen. Nach längerer Aussprache haben die Neußlinger Bauarbeiter dem Schiedspruch ihre Zustimmung erteilt. Damit hätte man eigentlich annehmen müssen, daß, nachdem der Arbeitgeberverband gleichfalls seine Zustimmung erteilt hatte, die Lohnfrage geregelt sei. Die Neußlinger Unternehmer wollten aber den Schiedspruch zu ihren Gunsten abändern. Und zwar dahingehend, daß die Lohnerhöhung erst vom 1. September an gewährt werden sollte, nicht, wie der Schiedspruch vorieht, vom 15. August an. Die Baugewerksinnung hat auch dementsprechend Beschluß gefaßt, nur vom 1. September an zu bezahlen. In einer weiteren Versammlung am 5. September haben die Bauarbeiter zu dem Beschluß der Innung Stellung genommen und beschlossen, daß überall dort, wo die Nachzahlung nicht erfolgt, die Arbeit eingestellt wird. Die Versammlung wurde morgens 7 Uhr abgehalten. Im 8 Uhr konnten wir schon feststellen, daß die Mehrzahl der Unternehmer eine Erklärung unterschrieben hatten, wonach sie bereit sind, die Nachzahlung zu leisten. Im 9 Uhr konnte die Arbeit in allen Betrieben wieder aufgenommen werden, mit Ausnahme der Firma Röder. Obermeister der Baugewerksinnung, Ueber diese Firma wurde von uns und dem Zimmererverband die Sperre verhängt. Am 7. September hat sich dann auch Röder bereit erklärt, nachzugeben, wenn die bisher dort beschäftigten Arbeiter alle wieder anfangen. Da die betreffenden Kollegen aber sofort anderweitig in Arbeit treten konnten, ist es sehr fraglich, ob die Firma überhaupt gelernte Arbeiter bekommt. Zur Aufrechterhaltung der Sperre lag somit kein Grund mehr vor. Für die Bauarbeiter von Neußlingen bedeutet dieser Ausgang des Kampfes einen vollen Erfolg. Nach bei jedem Schiedspruch verjagten die Unternehmer, die Nachzahlung zu umgehen. Auch in Würzburg mußte erst die Arbeit eingestellt werden, um die Nachzahlung zu erzwingen. Auch dort können wir einen Erfolg hoffen. Mögen die Kollegen auch in der Zukunft so geschlossen auftreten wie diesmal; es wird ihr Schaden nicht sein.

Stegen. Die Nr. 35 der „Baugewerkschaft“ enthält einen Bericht über die vergangene Lohnbewegung. Dieser entspricht so wenig der Wahrheit, daß er notwendig der Richtigstellung bedarf. Am 1. Juli beantragten die Siegerländer Bauarbeiter bei den Arbeitgebervereinen einen Lohnausgleich gegenüber den Nachbargebieten. In der ersten Verhandlung lehnten die Unternehmer jedes Entgegenkommen ab. Die zweite, unter Leitung des Schlichtungs-

ausschubvorstehenden geführte Verhandlung blieb ebenfalls ergebnislos. Eine statt besuchte Mitgliederbesammlung beschloß darauf, die Kündigung einzuziehen. Inzwischen war der Stundenlohn im Industriegebiet und im Wohngebiet Sauerland I für Facharbeiter um 85 % erhöht und außerdem für Sauerland I ein Lohnausgleich von 5 % zugewilligt worden. Dadurch erhielten die Facharbeiter in diesen beiden Gebieten gleiche Löhne. Um nun eine Abwanderung nach diesen Gebieten zu verhindern, versuchte der Gewerberat, die Parteien für eine Einigung zu gewinnen. In einer Vorbesprechung, an der der Geschäftsführer der Arbeitgeber, Kollege Achenbach vom christlichen Verband und unser Kollege Herrmann teilnahmen, erklärten die Arbeitnehmervertreter, daß eine Lohnerhöhung von 85 % Grundbedingung und nur über einen weiteren Lohnausgleich zu verhandeln sei. In der Verhandlung am Nachmittags des selben Tages zeigten die Unternehmer aber wenig Entgegenkommen; 40 % boten sie als Lohnzulage für Facharbeiter. In einer gemeinsamen Besprechung waren sich die Arbeitnehmervertreter einmütig, daß die christlichen dahin einig geworden, daß die Unternehmer mindestens 95 % bewilligen müßten, wenn eine Einigung zustande kommen sollte. Obgleich aber gar keine Einigung vorauszusetzen war, stellte Achenbach gegen unsern Willen die Forderung auf das Schwere. Die Unternehmer boten nun als letztes 65 %. Die Folge war der Streik. Durch Vermittlung des ersten Bürgermeisters der Stadt Siegen, des Herrn Fißmer, und unter Mitwirkung von 2 Unparteiischen ist dann am 1. August weiterverhandelt worden. Nach dem Vorschlag der Unparteiischen sollten die Stundenlöhne für Facharbeiter um 85 %, für Hilfsarbeiter um 75 % erhöht werden. Eine gleich nach der Verhandlung geplante gemeinsame Versammlung der 3 Arbeiterverbände fiel aus, weil die Verhandlungsteilnehmer zu einer anderen Verhandlung wegfahren mußten. Inseere Streikleitung beschloß deshalb, zum nächsten Vormittag 10 Uhr eine Versammlung einzuberufen. Sie verständigte sich mit der Streikleitung der Christlichen dahin, daß sie ihre Verbandsmitglieder zu der gleichen Zeit zusammenberufen sollte, ebenso mit den Zimmerern. Kurz vor der Versammlung erklärte die christliche Streikleitung in einer Aussprache mit der unseiner noch, sie hätte ihre Mitglieder, soweit sie diese erreichen konnte, um 10 Uhr zur Versammlung bestellt. Unter keinen Umständen würden sie den Vorschlag der Unparteiischen annehmen. Als aber dann ihr Kollege Achenbach kam, erklärte dieser rüde: „Wir hatten heute morgen keine Versammlung ab, sondern erst heute nachmittag um 5 Uhr.“ In unserer Versammlung leiteten unsere Kollegen gemeinsam mit den Zimmerern den Vorschlag der Unparteiischen ab, weil der Lohnausgleich darin fehlte. Am Nachmittag, in der gemeinsamen Sitzung der Streikleitungen zeigte sich aber, daß die Kampfsimmung bei den Christlichen vollständig umgeschlagen war. Nach ihrer Meinung hätte der Vorschlag angenommen werden müssen; sie befürchteten, der Streik würde nun im Sande verlaufen. So sind die christlichen Mitglieder: erst große Töne reden, und wenn es gilt, dafür einzustehen, zum Nichts klagen. Einer ihrer Führer äußerte sogar Angst um seine Person, falls die Sache schiefgehen sollte. Daß die Versammlungen zum Vormittag einzuberufen werden sollten, davon wollten sie nichts gewußt haben. So springen Siegerländer Christliche mit der Wahrheit um. Diese Haltung der Christlichen ließ es unsern Kollegen geraten erscheinen, möglichst bald zu einer Einigung zu kommen. In der Streikleitung einigten wir uns deshalb dahin, den Bürgermeister noch einmal um Vermittlung anzurufen. Die am nächsten Morgen geführten Verhandlungen brachten dann über den Vorschlag der Unparteiischen hinaus noch 5 % als Lohnausgleich. Die Siegerländer Bauarbeiter können daraus erkennen, daß sie sich selbst schädigen, wenn sie nicht alle, ohne Ausnahme, dem Deutschen Bauarbeiterverbande angehören. Es muß schämen um die christliche Organisation bestellt sein, wenn sie ihre Leute nur noch durch wuchernde Verträge bei der Stange halten kann. Daß unsere Versammlung den Kollegen Schutz von der Teilnahme an den weiteren Verhandlungen ausgeschlossen haben soll, ist ebenso unwahr, wie so manches andere, was die „Wagewerkschaft“ berichtet. Die Mühe, das Ansehen unseres Kollegen Herrmann bei den Siegerländer Bauarbeitern herabzusetzen, kann sich der christliche Berichterstatter gern ersparen; denn sie ist vergeblich. Wie es im christlichen Verbande aussieht, geht daraus hervor, daß man entgegen seinen Aussagen noch ersten Tage an Streikunterstützung zahlte. Und wie wirtschaftlich man dort sonst mit dem Gelde? Die Verwaltungsstelle Siegen hatte im Jahre 1920 eine Ausgabe in der Vorkasse von 54 315,19 M und dazu noch 26 590,70 M Schulden bei der Hauptkasse, während unser Bezirksverein bei ungefähre gleicher Mitgliederzahl in dem gleichen Zeitraum nur 31 129,71 M ausgegeben hat.

Die englischen Baugilden.

IAAB. Eine Konferenz der Baugewerbetenden wurde am 23. Juli in Manchester abgehalten, um eine Zentralorganisation zu gründen. Die Grundlage der Organisation werden in Zukunft die Bezirksauschüsse bilden, deren jedem mindestens 10 Gildeauschüsse in benachbarten Orten angehören. London bildet einen großen Bezirk unter Leitung der „London Guild of Builders“. Ein Zentralgildeauschuss wird eingesetzt werden. Die Ortsauschüsse sind berechtigt, Beiträge bis 500 Pfund Sterling abzufordern, Bezirksauschüsse solche bis 2000 Pfund Sterling; bei Beiträgen, die darüber hinausgehen, ist die Zustimmung des Zentralauschusses erforderlich, bez in finanziellen Dingen in letzter Linie verantwortlich ist und der auch den gemeinsamen Fonds verwaltet.

Weber den Grundged, daß kein Gewinn zu machen sei, und darüber, daß den Kunden alle Einzelheiten der Kostenrechnung zugänglich gemacht werden sollen, hervorgehoben. Ein der Konferenz vorgelegtes Memorandum behandelte den Höchstlohnvertrag; dieser setzt die Kosten an, die von den Kunden im äußersten Falle zu zahlen sind und gibt ihnen zugleich die Aussicht auf eine Erparnis, da nicht mehr gefordert wird, als die tatsächlichen Kosten aus-

Verbandskalender 1922

Eine Reihe von Vereinen haben ihren Kalenderbedarf noch nicht angemeldet. Sie werden hiermit ersucht, dies baldmöglichst nachzuholen. Andernfalls laufen sie Gefahr, daß ihre Bestellungen unberücksichtigt bleiben.

Unsere Verbandsmitgliedern empfehlen wir nochmals, sich bei ihrem Vereinsvorstande sofort einen Kalender zu bestellen. Sie sind dann sicher, auch einen zu erhalten, und außerdem erleichtern sie ihrem Vereinsvorstande die feststellung des Bedarfs.

Der Kalender kostet in der aus den vorausgegangenen Jahren bekannten guten Ausstattung in haltbarem Einband nur 4,50 M.

Vereinsvorstände, Verbandsmitglieder, säumt nicht länger mit der Bestellung!

maßen. Gegen mögliche Verluste geschützt werden die Gilden durch einen Fonds, zu dem sie Beiträge in der Höhe von 1 % aller Vertragslöcher und von 2 1/2 % der Erparnisse bei den Verträgen entrichten.

Der Vorsitzende G. Franke hat an, daß gegenwärtig 115 Gildenauschnitte bestehen und daß der Wert der bisher ausgeführten Arbeiten 800 000 Pfund Sterling betrug. Ueber die Bauten haben sich das Gesundheitsministerium und die Lokalbehörden anerkennend ausgesprochen. Während der letzten 5 Monate verjüngerte Geldmangel, trotz der Hilfe der Bank der Großtaunusgesellschaft der Konjunktur, die Lebensnotwendigkeit neuer Arbeiten. Der Vorsitzende betrat die Auffassung, daß die Gilden die ganze Bauindustrie zu erobern streben, jede Arbeit übernehmen müssen, wie groß sie auch sein möge. Das Endziel ist die Ausschüttung des Kapitalismus in den Baugewerben. Es gilt, mit den Gewerkschaften jener Wirtschaftszweige in Fühlung zu treten, die Baumaterial oder Material für andere Gilden erzeugen. Nur wenn diese Gewerkschaften stark genug sind, kann der Bedarf der Gilden sichergestellt werden.

Die Konferenz hat die einleitenden Schritte zur Erhebung eines nationalen Gildenbauseins und 150 000 Pfund Sterling, ein Betrag, der verhältnismäßig gering ist, wenn man ihn mit dem Vergleich, der erforderlich ist, um die Bauwirtschaft überhaupt zu sozialisieren.

Internationale Bauarbeiterbewegung. Tschechoslowakei.

Vom 5. bis 8. September hielt der Bauarbeiterverband in der tschechoslowakischen Republik (Sitz: Prag) im Nationalhaus Prag-Smichow seinen zweiten ordentlichen Verbandstag ab. Der gedruckte vorliegende Bericht des Verbandsvorstandes erstreckt sich über die Jahre 1919 und 1920. Die vom ersten Vorsitzenden des Verbandes, Karl Tetekna, gegebene mündliche Ergänzung des Berichtes betont die Notwendigkeit größerer Opferwilligkeit der Mitglieder, wenn die gesteckten Ziele erreicht werden sollen. Der innere Ausbau des Verbandes ist noch längst nicht vollendet und einem großen Teil der Mitglieder fehlt noch das Verständnis für die gewerkschaftlichen Aufgaben. Die Wirtschaftskrise, unter der das Baugewerbe besonders schwer leidet, bedeutet ebenfalls ein Hindernis für die Weiterentwicklung des Verbandes, und es wird der Anstrengung aller fähigen Kollegen bedürfen, soll aus dem eingetretenen Stillstand wieder Fortschritt werden.

Die Mitgliederzahl des Verbandes betrug am Schlusse des Jahres 1919 16 110 und stieg im 4. Quartal 1920 auf 39 515 Mitglieder. Von den Mitgliedern sind 26 521 Maurer, 9178 Bauhilfsarbeiter und 3416 gehören andern Bauberufen an. Der Nationalität nach sind 26 808 Mitglieder Tschechen, 4145 Deutsche, 4028 Slowaken, 2331 Ungarn, 2041 Polen und 162 Angehörige anderer Nationen. Die Gesamteinnahme des Verbandes betrug im Jahre 1920 1 541 161 Kr.; davon entfallen auf Eintrittsgelder 63 586 Kr. und auf Beiträge 1 442 359 Kr. Von der Gesamtausgabe in Höhe von 667 635 Kr. kommen auf Rechtsschutz 3340 Kr., auf Streikunterstützung 83 093 Kr., auf Arbeitslosenunterstützung 1 865 Kr., auf Krankenunterstützung 3329 Kr. und für sonstige Unterstüztungen 8007 Kr. Für Propaganda wurden ausgegeben, 221 106 Kr. und zwar 141 417 Kr. für Verbandszeitungen und 203 499 Kr. für Verwaltung.

Der Besprechung des Verbandsberichtes folgte die Statutenberatung. Die vom Vorstand gestellten Anträge wurden mit geringfügigen Änderungen angenommen. Nach den Bestimmungen des neuen Statuts beträgt der Beitrag einen Stundenlohn und wird für 44 Wochen im Jahre erhoben. Eine Ausnahme bilden jene Mitglieder, die in der Baustoffherstellung beschäftigt sind und das ganze Jahr hindurch arbeiten können. Solche Mitglieder zahlen 52 Wochenbeiträge im Jahr. Nach den Bestimmungen des neuen Statuts soll dieser Mehrbeitrag

auch nur im Interesse dieser Arbeiterkategorie verwendet werden.

Ueber die Sozialisierung des Baugewerbes wurden 2 Referate gehalten. Als Anhänger der Sozialisierung und Befürworter des Genossenschaftsbetriebes warnten beide Redner vor unüberlegter Gründung solcher Betriebe, da dadurch nicht nur die beteiligten Arbeiter Verluste finanzieller Art erleiden würden, sondern es würden durch Fehlschläge auch der Ausbreitung der Sozialisierungsidee große Hindernisse bereitet. Durch einen Beschluß des Verbandstages wird das Verbandsgebiet unter die bereits bestehenden 3 Genossenschaftsbetriebe aufgeteilt, mit der Bestimmung, daß neu zu errichtende Betriebe nur als Filialen in Betracht kommen.

Die Wahlen ergaben die Bestätigung der bisherigen Verbandsleitung. Da einige Ortsgruppen Anträge auf Beitritt zur Moskauer Internationale gestellt hatten, kam es am Schlusse der Tagung noch zu einer „Prinzipien-debatte“. Schließlich wurde eine Entscheidung angenommen, die vom Gewerkschaftskongress, der noch in diesem Jahre tagen soll, vorlangt, daß er die Frage „Amsterdam oder Moskau?“ entscheidend beantwortet.

In der Tschechoslowakei, diesem neuen Staatsgebilde, gibt es für die organisierte Arbeiterschaft noch eine besonders wichtige Frage zu lösen. Aus den Zahlen im Vorstandsberichte erhellen wir, daß die Tschechoslowakische Republik kein einheitliches Sprachgebiet darstellt; denn es sind Mitglieder nach ihrer Nationalzugehörigkeit aufgeführt. Es mag etwas übertrieben sein, wenn gesagt wird, daß sich die tschechoslowakische Republik in nichts von dem unglücklichen Staatsgebilde, dem früheren Oesterreich unterscheidet, aber richtig ist, daß sich die Schwierigkeiten, die einer einheitlichen Arbeiterbewegung im alten Oesterreich entgegenstanden, auch in der Tschechoslowakei vorfinden. Wir wissen, daß die Bauarbeiterbewegung, die früher einem tschechischen Separatismus gegenüberstand, heute in der neuen Republik eine besondere Organisation für die deutschen Bauarbeiter vorfindet. Dieser deutsche Bauarbeiterverband mit Sitz in Reichenberg ist annähernd gleich groß an Mitgliederzahl wie der Prager Verband. Von vornherein war die Bauarbeiter-Internationale bestrebt, diesen unerfreulichen, der Arbeiterbewegung sicher nicht nützlichen Zustand zu beseitigen und sie läßt sich keine Gelegenheit entgehen, durch die die Vereinigung gefördert werden kann. Anlässlich der Prager Tagung fanden einige Sitzungen zwischen den Vorständen beider Verbände statt. Dabei ließen sich Anhaltspunkte feststellen, die zu einer Annäherung und damit hoffentlich auch zur Vereinigung führen können. Eine Vereinigung beider Bauarbeiterverbände wird zweifellos zur schnelleren Ausbreitung des Organisationsgedankens beitragen und allen Bauarbeitern, ganz gleich welcher Sprache, von größtem Nutzen sein.

Bücher und Schriften.

Führer durch das Reichsverforgungsgesetz vom 12. Mai 1920, in der Fassung vom 31. Mai 1921. Von Landesrat Seemann. Seinem vor kurzem erschienenen ausführlichen Kommentar zum Reichsverforgungsgesetz vom 12. Mai 1920, der in Fachkreisen allgemeine Anerkennung gefunden hat, läßt Seemann nunmehr einen Führer durch dieses bedeutungsvolle Gesetz folgen. Um es vorweg zu sagen: es ist eine gute Einführung in das Reichsverforgungsgesetz, die sich jeder, der davon berührt wird, anschaffen sollte. Auf verhältnismäßig engem Raume weiß der Verfasser den Gesetzesinhalt allgemeinverständlich darzustellen, besonders soweit er für die Kriegsbeschädigten und ihre Hinterbliebenen in Betracht kommt. Dadurch erhöht sich nicht nur der sachliche Wert des Wertes für die beteiligten Volksgenossen, sondern diese Art der Darstellung ermöglicht es ihnen auch, sich leicht über die ihnen aus diesem Gesetz zustehenden Rechte zu informieren. Die durch die Verordnung vom 31. Mai 1921 eingetretenen Änderungen des Gesetzes sind berücksichtigt worden. Ein ausführliches Sachregister erleichtert das Zurechtfinden. Wir können das Wert unsern kriegsbeschädigten Kollegen zur Anschaffung empfehlen; es sollte auch in jeder Vereinsbibliothek vorhanden sein. Das Wert, das von Stephan Weibels Verlag, Altenburg i. S.-M., zu beziehen ist, umfaßt 62 Seiten und kostet 5 M. fm.

Wirtschaftsleben und wirtschaftlicher Aufbau in Sowjet-Rußland 1917 bis 1920. Von J. Lavin und L. Rihmann. Verlag A. Seehof & Co., Berlin C 64. Preis gebettet 15 M., gebunden 20 M. Im gleichen Verlage erschien: Die Agrarfrage in Rußland am Ende des 19. Jahrhunderts. Von N. Lenin. Preis gebunden 11 M., gebettet 7 M. Ferner: Die Organisation der Volkswirtschaft in Sowjet-Rußland. Von W. P. Miljutin. Preis 3,50 M. 3 Schriften, aus denen man lesen kann, wie sich die russischen Diktatoren die Organisation der Sowjetwirtschaft in der Theorie vorstellten. Da aber diese mit der Praxis durchaus nicht in Einklang zu bringen ist, so ergibt sich nach alter menschlicher Erfahrung, daß die Theorie falsch ist. Die Schriften sind vielleicht gerade aus diesem Grunde lesenswert.

Neues Deutschland, neues Europa. Von Hermann Wenzel. Verlag Buchhandlung „Volkstimme“, Frankfurt a. M. Preis 1,50 M. Die kleine Schrift ist die Weitergabe einer Rede, die der Verfasser am 12. Juni im Frankfurter Schumanntheater hielt. Der Inhalt ist aus dem Titel ersichtlich. Wenzel will, daß in der neuen deutschen Republik, gewissermaßen unter dem Schutze der geeinten Arbeiterschaft, die deutsche Kultur von neuem aufblühe. Wir können unsern Lesern die Anschaffung empfehlen.

Was ist das Verbrechen? Die Märzaktion oder die Kritik daran? Von Paul Levi. Verlag A. Seehof & Co., Berlin C 64. Preis 2 M. Diese Schrift enthält die Rede, die der Verfasser auf der Sitzung des Zentralauschusses der IABD am 4. Mai hielt. Wir empfehlen ihr eingehendes Studium besonders unsern bolschewistisch orientierten Kollegen. Hier haben sie eine fürsichtbare Anklage aus berufener Munde gegen das bisserige bolschewistische System.

Bekanntmachung des Vorstandes.

Das Abrechnungsmaterial für das 3. Quartal ist am 15. dieses Monats an alle Vereine versandt worden. Sollte irgendein Verein es nicht erhalten haben, so ersuchen wir um sofortige Mitteilung, damit es nachgeholt werden kann.

Abrechnung des Deutschen Bauarbeiterverbandes über das 2. Quartal 1921.

In den zur Auszahlung von Arbeitslosenunterstützung an reisende Mitglieder berechtigten Vereinen (§ 32 Absatz 11 der Verbandsfassung) reisen in letzter Zeit häufig Mitglieder zu, deren Mitgliedsbücher vollkommen in Ordnung sind, denen die Vereinsaktiver aber dennoch die Auszahlung der Reiseunterstützung verweigern müssen.

Angeschlossen auf Grund § 21 der Verbandsfassung sind vom Verein Stargard i. Pom.: Otto Böter, geboren am 2. Oktober 1870 (Verb.-Nr. 400 306), Johs. Fick, geboren am 27. Oktober 1875 (474 508), Max Lange, geboren am 27. April 1864 (530 541), Aug. Sonnenburg, geboren am 19. August 1890 (678 898), und Julius Zimmermann, geboren am 19. Oktober 1866 (474 698).

Aufforderung. Aus dem Verein Gummersbach ist der Hilfsaktiver Konrad Garz, geboren am 1. November 1895 zu Mönchen-Glabach (Verb.-Nr. 897 164), unter Mitnahme von 376 M. Verbandsgeldern und einigen Mitgliedsbüchern anderer Kollegen verschunden. Zweifelhafte Mitteilungen sind dem Kollegen Karl Heiden in Dieringhausen, Bezirk Köln, Königl. 12, zu machen.

- Rom 11. bis 17. September haben folgende Vereine Geld an die Hauptkasse gesandt: Aichaffenburg 12 000 M., Ahreweiler 6000, Aluna 800, Altenburg 2000, Anersburg 700, Arentsee 560,40, Aue im Ergelbichte 15 000, Arnberg 10 000, Bonn 15 000, Borna 2000, Berlin 100 000, Baunzen 5500, Barth 800, Bock 1000, Barnstorf 350, Bülow 1150, Beelitz 800, Bartenstein 211,20, Bremerhaven 15 000, Bismarck 436,90, Bürgel 130, Coblenz 25 000, Chemnitz 10 000, Cöthen 2000, Corbach 1000, Calabride 450, Coburg 4500, Colbitz 600, Cappel 10 000, Cöthbus 12 000, Söbden 3363, Droyßig 1000, Dammberg 200, Daber 164, Delitzsch 5000, Dommitzsch 1600, Dransburg 472, Daffow 200, Duisburg 30 000, Dintelshöflich 300, Darmstadt 8000, Dresden 30 000, Düren 10 000, Emden 10 000, Eisleben 5000, Gütin 5000, Schwäge 8645,60, Fulda 1500, Friedhöfow 118,80, Friedland in Mecklenburg 500, Freiberg in Sachsen 5000, Fürstentumbrud 2000, Frankenstein i. Schl. 1000, Frankfurt a. M. 60 000, Freiburg i. Br. 23 000, Gummersbach 6000, Gillersheim 260, Goslar 3000, Göttingen 5000, Güstrow 3329,80, Garz a. d. C. 1500, Gräfenhal 1000, Gehren 900, Greifenberg i. S. 816,20, Gransee 300, Gießen 10 000, Groß-Wartenberg 300, Gelsenkirchen 15 000, Greifenberg i. Schl. 5000, Goldberg i. Schl. 1000, Gellert 667, Götlich 6000, Dorst i. Pölst. 500, Gagen i. W. 15 600, Hannover 151 790,70, Garfeld 272, Gufum 1500, Seide i. Schl. 500, Gamm i. W. 20 000, Girschberg i. Schl. 5000, Gildesheim 5000, Hershfeld 2000, Jüterbog 1000, Jüterburg 4000, Königsberg i. Pr. 29 000, Kaiserlautern 10 000, Kreuznach 4000, Königswinterhausen 4500, Kronach 1200, Körlin 171,70, Karlsruhe 26 000, Kolberg 1000, Königssee i. Z. 600, Kellinghausen 288, Kattowitz 100 000, Lauenburg a. d. E. 1200, Lötzen 6000, Landsberg a. d. W. 4000, Lörsch 6000, Lobenstein 1600, Luda 1300, Limburg 5000, Landesgut i. Schl. 1000, Mannheim 64 000, Munster 1000, Marne 400, Müllin 1200, Mügeln 1000, Meerane 3000, Merzenich 2000, München-Glabach 9000, Mainz 15 500, Nowawes 4000, Neumünster 1807,40, Neustadt a. d. S. 7000, Neustrelitz 2500, Norderny 2000, Norben 1200, Nienburg an der Weser 500, Oderberg 1000, Oibernau 2000, Oelselze 1000, Offenburg 10 000, Debitz 1261,20, Osnaabrück 260, Ohlau 750, Oretzschburg 5000, Pymont 1000, Plauen i. B. 11 000, Pöckau 2000, Penig 2000, Pölnow 269, Polzin 500, Pörschheim 7000, Pörschitz 1200, Pölnow 989, Pölsa 6100, Mathewen 5000, Pörschitz 4000, Pörschitz 950, Reichensbach i. B. 1800, Pörschitz 1000, Pölsa 293,60, Rannenberg 4000, Rannenberg 2000, Rastenburg i. Ostpr. 1000, Sigaringen 600, Schlei 2000, Schwenningen 1000, Straßla 1000, Seiffenberg 8000, Schwerdtitz 7000, Scheibemühl 4000, Sagan 1500, Staehagen 1000, Seefeld 1000, Schmiebus 600, Sandau a. d. E. 555, Straßburg 1600, Schuppenbeil 225, Steina 3000, Sülze 555, Schramberg 500, Frier 10 000, Trebnitz 2000, Zeßlin 392,20, Forgelow 1000, Welleren 700, Wölar 400, Wölschdorf 88,20, Wölschberg 4300, Wölschlingen 1500, Waldenburg i. Schl. 50 000, Wölschburg 4300, Werbaun 6000, Wölsch a. d. L. 1000, Werben a. d. E. 42,10, Wiesbaden 10 000, Weida 8000, Wolgast 500, Worms 6800, Zietzig 800, Zartenitz 400, Zittau 3000.

Von hingsandter Streifenunterstützung zurück: Baden-burg 499 M. Kalender: Siegen 40 M. — „Grundstein“-Einbände: Schweinfurt 20 M. — Briefumschläge: Kellinghufen 12 M. — Verschiedene Schriften: Gienach 38 M. — Salungen 5, Werdau 10. Der Verbandsvorstand.

Am 1. Oktober ist der 39. Beitrag fällig.

Abrechnung des Deutschen Bauarbeiterverbandes über das 2. Quartal 1921.

Table with 2 columns: Item and Amount. Includes 'Für Beiträge' (14 036 397,50 M.), 'Mitgliedsbücher' (26 754,-), 'Kalender' (1 252,-), 'Protokolle' (3 054,-), 'verschiedene Schriften' (4 193,09), 'Finanzen' (181 351,50), 'Sonstige Einnahmen' (1 436,61), 'Summa' (14 205 610,20 M.).

Table with 2 columns: Item and Amount. Includes 'Für das Verbandsorgan' (9 121,46 M.), 'Arbeiter-Zugend' (7 412,23), 'Agitation' (860 871,40), 'Streits' (30 201,-), 'Verhandlungen' (5 849 833,55), 'Arbeitslosenunterstützung' (7 881,-), 'Krankenunterstützung' (8 027 055,07), 'Unterstützung in Sterbefällen' (1 768 119,60), 'Rechtschutz' (152 347,10), 'Unterstützung an Gesangsregelle' (28 539,32), 'Invalidenunterstützung' (5 828,-), 'Gehaltszuschuß an Vereinsbeamte' (39 760,-), 'Gehaltszuschuß an Arbeitsvermittlung' (40 433,46), 'Haupttarifamt und Arbeitsvermittlung' (18 304,85), 'Konferenzen' (13 652,15), 'Beitrag an den Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund' (58 843,65), 'Unterichtsfiskus' (21 745,45), 'Kapitalertragsteuer' (9 938,34), 'Bibliothek' (153,20), 'Schriften' (64 085,85), 'fachliche Verwaltungskosten' (26 301,-), 'Statuten und Aufnahmehefte' (40 955,-), 'Kartothekarten und Beitrags-Sammelbücher' (543,-), 'Adressverzeichnis und Marken-Verzeichnisse' (6 181,-), 'Druckkosten für Statistik, Unter-stützungen usw.' (17 952,-), 'Beitragsmarken' (18 447,-), 'Stempel und Zubehör' (7 507,75), 'Bureaubedarf, Reinigung und Licht' (32 465,80), 'Bureaubedarf und Zeitungen' (5 572,53), 'Porto, Telegramme, Straßporto usw.' (19 145,25), 'Fernsprechgebühren' (871,-), 'persönliche Verwaltungskosten' (85 707,20), 'Gehalt der Vorstandsmitglieder' (133 601,10), 'Kontrollen der Hauptkasse' (132,40), 'Verbandsausgaben' (2 000,-), 'Versicherung der Angestellten' (116 240,-), 'Verluste durch Unterschlagungen in den Vereinen' (266,-), 'Summa' (12 418 822,71 M.).

Table with 2 columns: Item and Amount. Includes 'Einnahme' (14 205 610,20 M.), 'Ausgabe' (12 418 822,71 M.), 'Mehrereinnahme' (1 786 687,49 M.).

Hamburg, 17. September 1921. Herrn. Kober, Kassierer. Vorstehender Rechnungsabschluss ist von uns revidiert und mit den Kassenbüchern und Belegen übereinstimmend befunden. Das Verbandsvermögen ist uns nachgewiesen beziehungsweise vorgelegt worden.

Die Revisoren: S. Marks, B. Schulze, B. Zeißig.

Zentralfrankenkasse. Rechnungsabschluss über das 2. Quartal 1921.

Table with 2 columns: Item and Amount. Includes 'Barer Bestand am Anfang des 2. Quartals' (180571,82 M.), 'Zinsen von belegten Kapitalien' (6022,-), 'Eintrittsgelder' (4569,10), 'Beiträge v. Mitgliedern d. 1. Klasse' (448336,20 M.), 'Beiträge d. 2. Klasse' (68129,30), 'Beiträge d. 3. Klasse' (57153,80), 'Beiträge d. 4. Klasse' (8258,80), 'Ergänzung' (589400,30), 'Beiträge nach § 9 Ziff. 10 d. S. d. 1. Kl.' (472,20 M.), '§ 9 10' (154,-), '§ 9 10' (88,-), 'Zurückgezogene Kapitalien' (45000,-), 'Sonstige Einnahme' (8138,03), 'Summa' (828415,45 M.).

Table with 2 columns: Item and Amount. Includes 'Krankengeld an Mitglieder der 1. Kl.' (295726,48 M.), '2. Kl.' (54253,68), '3. Kl.' (86118,96), '4. Kl.' (1909,62), 'Summa' (888003,69 M.).

Table with 2 columns: Item and Amount. Includes 'Sterbegeld für Mitglieder der 1. Kl.' (16980,- M.), '2. Kl.' (5200,-), '3. Kl.' (8300,-), '4. Kl.' (200,-), 'Summa' (25660,-).

Table with 2 columns: Item and Amount. Includes 'Zurückgezahlte Beiträge' (144,70), 'Kapitalanlagen' (27000,-), 'Verwaltungskosten: a) persönliche' (103240,29 M.), 'b) sachliche' (27452,94), 'Summa' (571501,62 M.).

Table with 2 columns: Item and Amount. Includes 'Summe der Einnahme' (828415,45 M.), 'Summe der Ausgabe' (571501,62 M.), 'Barbestand am 30. Juni 1921' (256918,83 M.), 'Die Netto-Einnahme betrug' (602843,63 M.), 'Die Netto-Ausgabe betrug' (544501,62 M.), 'Mehrereinnahme' (58842,01 M.).

Table with 2 columns: Item and Amount. Includes 'Barbestand laut Abschluß' (256918,83 M.), 'Belegte Kapitalien: a) Hypotheken' (220100,-), 'b) Hamb. Sparkasse v. 1827' (120088,10), 'c) Neue Sparkasse in Hamb.' (19514,65), 'd) Reichsanleihe' (99000,-), 'Gesamtvermögen am 30. Juni 1921' (716616,58 M.).

W. I. H. Thies, erster Kassierer. Vorstehender Rechnungsabschluss ist von uns revidiert und mit den Kassenbüchern und Belegen übereinstimmend befunden. Das Kasservermögen ist uns vorgelegt respektive nachgewiesen worden.

Hamburg, den 16. September 1921. Für den Aufsichtsrat: W. Kleinfeld, S. Hacker, W. Schlichting, W. Brickmann.

Die Formulare zur Abrechnung für das 3. Quartal 1921 sind an die Ortsvereine versandt. Sollten die Sendungen in der einen oder andern Verwaltungsstelle nicht angekommen sein, so ersuchen wir um umgehende Mitteilung. Der Vorstand: J. A. W. Themar, Vorsitzender.

Sterbetafel.

Durch den Tod verlor der Verband folgende Mitglieder: Bürgel, Alfred Hüttig, Maurer, 33 Jahre alt. Huldreich Vogel, Maurer, 67 Jahre alt. Götlin, Hubert Steinbach, Maurer, 62 Jahre alt. Götlin, Paul Marx, Maurer, 45 Jahre alt. Darmstadt, (Dornheim) Heinrich Hauf, S. 28 J. alt. Dortmund, Hermann Prüfer, Hilfsarb., 49 Jahre alt. Johann Chuchra, Maurer, 53 Jahre alt. Frankfurt a. M. (Schachheim) Frdr. Kroh, M., 47 J. (Freichenheim) Adam Betz, Maurer, 62 Jahre alt. (Ober-Mörlin) Peter A. Feuerstein, M., 49 J. alt. Freiberg i. S. Heine Ed. Wolf, Hilfsarb., 59 Jahre alt. Friedland i. M. Adolf Hagemann, Maurer, 73 J. alt. Gifhorn, Friedr. Höfermann, Maurer, 23 Jahre alt. Glag. Robert Kuschel, Hilfsarbeiter, 51 Jahre alt. Greiffenberg i. Schl. (Scholzenhof) H. Sieben-eicher, Erbarbeiter. Gänburg, Heinrich Brey, Maurer, 67 Jahre alt. Jüterburg. (Ullendorf) K. Wolfgang, Erbarb., 48 J. Landsberg a. d. W. Gust. Prüfer, Maurer, 43 J. alt. Leer, Christian Aap, Maurer, 60 Jahre alt. Leipzig, Emil Liebmann, Maurer, 48 Jahre alt. Mainz, (Ober-Wieseln) Joseph Mayer, S., 33 J. alt. Mannheim. (Ludwigshafen) Christoph Kraus, 24 J. (Mundenheim) Heine Anslinger, Hilfsarb., 38 J. München. Christl Moll, Hilfsarbeiter, 48 Jahre alt. Nürnberg. (Wendelstein) Mich. Kastl, S., 49 J. alt. Pönglin. August Borgwald, Maurer, 33 Jahre alt. Regensburg. (Reinhausen) M. Schandri, S., 46 J. Wetzlar. Paul Ganzor, Hilfsarbeiter, 26 Jahre alt. Wiesbaden. (Dohheim) Wihl. Kappes, S., 20 J. alt. Ehre ihrem Andenken!

Karl Fritsche, Maurer, geboren am 9. Oktober 1870 Burg-Weidrich, Brückelstr. 3, wird gebeten, seine Adresse dem Vereinsvorstand in Duisburg, Marienstr. 29, mitzutreten. Kollegen, die seine Adresse kennen, werden gleichfalls um Mitteilung nach dort gebeten.

Produktive Bauarbeiter-Genossenschaft „Allgemeinwohl“, Göttingen.

Sonntag, 9. Oktober, nachm. 2 Uhr, im „Säringstein“: Ordentliche Generalversammlung. Tagesordnung: 1. Geschäftsbericht des Vorstandes. 2. Bericht des Aufsichtsrates. 3. Vorlage und Genehmigung der Bilanz und Entlastungserklärung des Vorstandes. 4. Abänderung und Ergänzung des Statuts. 5. Neuwahlen der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder. 6. Anträge. 7. Verschiedenes. Die zur Genehmigung stehende Jahresabrechnung und die Bilanz liegen zur Einsicht der Genossen beim Kassierer Knöllinger, Unterstr. 16, vom 1. Oktober an auf. Der Vorstand: Rich. Knöllinger, Adolf Kraft.